

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die Badische Schule. 1934-1939 1937**

9 (1.5.1937)

# Die badische Schule

Sachbearbeiter: Professor Michel Fuhs, Karlsruhe, Weltzienstraße 18b

## Herbert Böhme **Bauern.**

Wir sind der Erde hart gebräunte Scharen,  
der Sense kühner Schwung ist unsere Wehr.  
So hielten es seit abertausend Jahren  
die Väter schon, Gott weiß, wie treu sie waren,  
wir säten sonst wohl nimmermehr.

So stehen Hof und Scheunen, und die Ställe  
und Feld und Wald erwarten Saat und Frucht.  
Geschlechter wachsen, stärker noch als Wälle,  
was nutzen Mahlwerk und des Stroms Gefälle,  
mißlang die Ernte in der Zucht.

Gott spendet Segen erst nach reifen Taten,  
achtet der Krone nicht, er liebt das Haupt.  
Am Ende ist das Werk nur wohlgeraten,  
das Ernte gibt nach tausend Frucht und Saaten,  
und der ein Bauersmann, der froht und glaubt.

## V o r b e m e r k u n g .

Einig in dem Glauben an die Bedeutung des Bauerntums für den Bestand des deutschen Volkes und in der Überzeugung, daß der Lehrer der gegebene Träger und Ränder dieses Glaubens ist, haben sich das Amt für Erzieher, Gau Baden, und die Landesbauernschaft zu einer großzügigen Schulungsarbeit zusammengefunden: In 24 Kreisversammlungen, die in der Zeit von Juni 1936 bis April 1937 stattfanden und jeweils zwei Tage dauerten, wurde die Bauerngesetzgebung unseres Staates den über 12000 badischen Lehrern eindringlich und lebendig nahegebracht, Ausgang und Ziel dieser Gesetze aufgezeigt.

Daß das damals Gehörte nicht einfach verrauscht oder nur als Eindruck in der Erinnerung stehen bleibt, beginnt die „Bad. Schule“ im vorliegenden Heft mit dem Abdruck jener Vorträge; sie will dem Lehrer damit ein kleines Nachschlagewerk über diese wichtigen Fragen unseres Volkes in die Hand geben, indem ihm die Männer, die selbst mit am Werk stehen, die Kenntnis der Dinge vermitteln, die er zu einem lebensnahen Unterricht über die Fragen des Bauerntums braucht.

Die Schriftleitung.

# Aufbau und Aufgaben des Reichsnährstandes.

Von E. Eisinger, Abteilungsleiter I E der Landesbauernschaft Baden.

**A**ngesichts der Zustände in der Landwirtschaft bei der Machtübernahme, d. h. der Folgen, die die Geschichte des deutschen Bauerntums bis dahin gezeitigt hatten, mußten grundsätzlich neue Wege beschritten werden, sollte die Rettung des Bauerntums und damit des Volkes gelingen. Sie waren gezeigt durch die Aufgaben, die dem deutschen Bauerntum, wie letzten Endes dem Bauerntum jedes Volkes, gestellt sind, nämlich durch die grundlegende Erkenntnis, daß der Bauernstand der Urstand eines jeden Volkes sein muß, weil er der ewige Blutsquelle eines Volkes ist und weil er die Aufgabe hat, die Ernährung des Volkes in guten und bösen Tagen sicherzustellen.

Diese beiden gewaltigen Aufgaben konnten mit Erfolg nur dann durchgeführt werden, wenn das gesamte Bauerntum Deutschlands zusammengefaßt wurde zu einem, unter einheitlicher Führung stehenden und nur an diesen großen Aufgaben arbeitenden, geeinten deutschen Bauernstand.

Um diese Standwerdung zu vollbringen, mußte zunächst, hingesehen auf das Vergangene, reiner Tisch gemacht werden. Dies war in der Zeit der sieghaften nationalsozialistischen Revolution nicht schwer. Weniger leicht, als die 1100 landwirtschaftlichen Organisationen zu beseitigen, war es, eine Organisation aus

dem Nichts zu schaffen, die imstande war, diese gewaltigen, ihr übertragenen Aufgaben auch tatsächlich zu erfüllen. Es war dies nur möglich dadurch, daß schon in der frühen Kampfzeit der NSDAP. im Agrarpolitischen Apparat ein Führerkorps und durch dieses ein nationalsozialistisches Bauerntum aufgebaut wurde, das sofort für den Aufbau zur Verfügung stand.

Dem Bauer erwachsen durch diese Heraushebung als besonderer Stand höchste Verpflichtungen gegenüber Volk und Staat. Hierbei müssen wir uns völlig von der Vorstellung freimachen, als ob das, was heute Reichsnährstand heißt und was wir unter dem Begriff Bauerntum verstehen, auch von der Staatsführung her noch irgend etwas zu tun hätte mit dem, was wir früher einmal deutsche Landwirtschaft genannt haben.

Diese hohe Verpflichtung, die der Stand der deutschen Bauern dem Gesamtvolk gegenüber auf sich genommen hat, kommt im Reichsnährstandsgesetz zum Ausdruck, wenn es heißt: „Der Reichsnährstand hat die Aufgabe, seine Angehörigen in Verantwortung für Volk und Reich zu einer lebenskräftigen Stütze für den Aufbau, die Erhaltung und die Kräftigung des deutschen Volkes zusammenzuschließen.“ Damit sind die beiden großen Aufgaben für den Stand der deutschen Bauern, Ernährer des deutschen Volkes

zu sein und der ewige Blutsträger der Nation, auch gesetzlich verankert. Damit ist auch gleichzeitig die Grundlage gegeben für die Führung und den Aufbau des Standes, für seine Rechte als Gesamtheit und die jedes einzelnen Standesangehörigen.

Einer der bedeutendsten deutschen Rechtsgrundsätze ist es, daß der, der von der Allgemeinheit Rechte erhält, auch im gleichen Maße gegenüber dieser Allgemeinheit Pflichten auf sich nehmen muß. Dementsprechend ist dem Stand der deutschen Bauern ein hohes Maß von Pflichten übertragen, die den Rechten entsprechen. Es entsprach ferner uralter deutscher Rechtsauffassung, daß ein Stand nur dann vollwertig ist, wenn dieser Stand auch im allgemeinen sittlichen Gefühl des Volkes ehrbar ist, — in seiner Gesamtheit und jeder einzelne Angehörige desselben. Es entspricht weiter uralter deutscher Rechtsauffassung, daß ein Stand, und noch dazu der Urstand des Volkes, nicht etwa parlamentarisch, demokratisch, liberalistisch verwaltet wird, sondern daß dieser Stand unter einer straffen und einheitlichen Führung steht.

Der Reichsnährstand ist durch das Reichsnährstandsgesetz eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes geworden.

Ihre Bedeutung geht zunächst daraus hervor, daß sich diese Körperschaft auf das ganze Reichsgebiet erstreckt und daß sie in dieser Organisationsform die berufsständische Vertretung der deutschen Bauern darstellt und damit alle ihre eigenen Angelegenheiten unter einer Selbstverwaltung regeln kann und vor allen Dingen das Recht hat, ein eigenes Beitrags-, Gebühren-, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einzurichten. Der Reichsnährstand hat zur Durchführung seiner Aufgaben gewissermaßen eine eigene Finanzhoheit. Er kann also in Form von Beiträgen Steuern erheben und untersteht selbstverständlich bei dieser ganzen, rein verwaltungs- oder geschäftsmäßigen Gebarung der Staatsaufsicht.

Durch das Reichsnährstandsgesetz hat aber der Reichsnährstand nicht nur diese rein verwaltungsmäßigen Rechte zur Ordnung seiner inneren Angelegenheiten, sondern er hat nun hauptsächlich zur Erfüllung seiner einen Hauptaufgabe, der Ernährungssicherung, das Recht, die gesamte landwirtschaftliche Erzeugung zu regeln, desgleichen die Weiterverarbeitung sämtlicher landwirtschaftlichen Erzeugnisse und den Absatz aller landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

Er kann ferner die Preise und Preisspannen des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen regeln. In seiner Hand liegt also tatsächlich die gesamte Markt- und Preisregelung der deutschen Landwirtschaft. Dieses Recht hat bisher kein anderer Stand erhalten, und dieses Recht hat auch ganz allgemein eine ungeheure Bedeutung, wenn man bedenkt, daß sich damit der Reichsnährstand nicht nur auf das deutsche Bauerntum erstreckt, sondern auch die Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse aller nur denkbaren Art, die landwirtschaftlichen Genossenschaften und den Landhandel usw. umfaßt. Wenn wir den Wert der landwirtschaftlichen Erzeugung zahlenmäßig zugrunde legen, so obliegt dem Reichsnährstand die Verant-

wortung für eine jährliche Erzeugung von rund 13 Milliarden Reichsmark.

Aus diesen, dem Stand als Gesamtheit übertragenen Rechten ergeben sich zwangsläufig die Rechte jedes einzelnen Standesmitgliedes. Zunächst einmal muß festgestellt werden, daß die Mitgliedschaft zum Reichsnährstand durch das Reichsnährstandsgesetz geregelt ist. Man kann also in den Reichsnährstand nicht beliebig eintreten, oder wenn einem irgendetwas nicht paßt wieder austreten, sondern es gehören alle Personen, die irgendwie mit den geschilderten Aufgaben zusammenhängen, zwangsläufig als Mitglieder dem Reichsnährstand an.

Jeder Angehörige des Reichsnährstandes kann von den Einrichtungen des Reichsnährstandes Gebrauch machen, ist also gewissermaßen in seinem persönlichen Leben als Bauer oder Landwirt, als Bearbeiter oder Gärtler durch seinen Stand geschützt. Er erfährt von seinem Stand jede Förderung, deren er persönlich bedarf, wenn es sich darum handelt, daß er in die Lage gesetzt werden muß, an der Erfüllung der beiden großen, dem Stand gestellten, Aufgaben mitzuwirken.

Diesen gewaltigen und umfassenden Rechten stehen nun auf der anderen Seite ebenso gewaltige Pflichten gegenüber. Auch diese Pflichten ergeben sich wieder aus der Aufgabenstellung. Das heißt, wenn dem Stand die Aufgabe gestellt wird, die Ernährung des deutschen Volkes unter allen Umständen zu garantieren, dann hat er besonders auf Grund der übertragenen Rechte die Pflicht, seine gesamten Kräfte dafür einzusetzen, daß diese Aufgabe auch tatsächlich erfüllt wird.

Es ist dabei eine Unmöglichkeit und wird auch von dem Stand unter gar keinen Umständen geduldet werden, daß sich etwa einzelne Standesangehörige über diese Pflichten hinwegsetzen, daß sie beispielsweise in der Erzeugungsschlacht nicht die erlassenen Anordnungen befolgen, daß sie auf dem Gebiete der Marktregelung sich nicht an die vorgeschriebenen Preisbestimmungen halten, oder daß sie irgendetwas tun, was einer Pflichtverletzung im Sinne der großen Aufgaben gleichkommt.

Es ist wohl überflüssig, zu sagen, daß auch nur die geringste Gefährdung unserer Ernährungslage heute für das Volk den Verlust der außen- und innenpolitischen Handlungsfreiheit bedeutet. Wir müssen uns darüber klar sein, daß Deutschland und das deutsche Volk in einer Welt leben, die nicht das geringste Interesse an einem Wiedererstarken dieses Volkes hat und daher auch im Frieden mit allen nur erdenklichen Mitteln versuchen wird, ein Aufstreben dieses Volkes zu verhindern. Und in diesem Sinne wird es jetzt ohne weiteres klar, wie der Begriff der Standeshre aufzufassen ist und wie richtig es war, daß in einem Gesetz, das den Reichsnährstand geschaffen hat, die Standesgerichtsbarkeit verankert worden ist, die dieser Stand selbst ausüben kann.

Ein Bauer, der betrügt, ein Bauer, der stiehlt, ein Bauer, der gewalttätig ist, ein Bauer, der seine Familie verkommen läßt —, der ist nun einmal nach deutschen Ehrbegriffen nicht ehrbar. Ein Bauer, der seine Felder nicht bestellt und sie verkommen läßt, ein Bauer, der sich den Anordnungen seiner Führer widersetzt, ein Bauer, der die Preisbestimmungen umgeht

und höhere Preise fordert —, der ist ein Volksjehädling und ist nicht ehrbar. Ein Bauer, der sich der Sünde wider sein Blut und wider seine Rasse schuldig macht, ein Bauer, der, obwohl er es anders könnte, mit dem größten Feind des deutschen Volkes, mit dem Juden, Geschäfte macht, der ist nun einmal nicht ehrbar, darüber muß sich der letzte Reichsnährstandsangehörige klar sein.

Wenn auch bisher die Standesgerichte nicht in Wirksamkeit getreten sind, so muß hier gesagt werden, daß sie etwa deshalb nicht in Wirksamkeit getreten sind, weil die Führung des Standes etwa zu schwach wäre, um sie einzusetzen; nein, die Führung des Standes weiß sich eins mit der Reichsregierung in folgendem:

Das deutsche Volk ist durch den Liberalismus, ist durch die furchtbare Notzeit, durch die es hindurchgehen mußte, und ist durch die schlechten fremden Einflüsse und durch ein Recht, das seinem natürlichen Rechtsempfinden nicht entsprochen hat, in seinem Verhalten nicht immer ganz auf dem Wege geblieben, der nach deutschrechtlichen Grundsätzen als ehrbar anzusehen ist. Das deutsche Volk hat sich aber das Gefühl für dieses deutsche Recht und diese Ehrbarkeit bewahrt; es muß aber erst lernen, daß wir heute diese Grundsätze und diese Ehrbarkeit wieder durchsetzen können und es muß die anderen schlechten Gepflogenheiten, die ihm vielleicht bewußt anerkannt sind, wieder verlernen. Wenn dann allerdings diese Zeit der Umstellung vorbei ist und es sollte dann noch Leute geben, die nichts hinzugelernt haben, dann werden auch die gesetzlich vorgesehenen Standesgerichte in Tätigkeit treten und werden den nicht ehrbaren Standesangehörigen zu finden und zu treffen wissen.

Daß natürlich ein Stand nicht nur verwaltet werden muß, sondern daß ein Stand zur Erfüllung seiner Aufgaben einer strengen Führung bedarf, braucht nicht mehr näher begründet zu werden. Tatsache ist, daß durch das Reichsnährstandsgesetz im Reichsnährstand ein Führerprinzip verankert worden ist, das sich unmittelbar anschließt an das alte germanische Führerprinzip.

An der Spitze des Standes steht der Reichsbauernführer, der heute in gleicher Person auch Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ist, Pg. Richard Walter Darré, der Kämpfer der Idee von Blut und Boden.

Unter ihm stehen in den einzelnen Landesbauernschaften, von denen es 20 im Deutschen Reiche gibt, als Führer die Landesbauernführer. Jeder Landesbauernführer hat nach der Anzahl seiner Kreisbauernschaften unter sich so viele Kreisbauernführer und jeder Kreisbauernführer hat nach der Anzahl seiner Ortsbauernschaften sovielen Ortsbauernführer unter sich. Jeder Führer ist dem nächst höheren mit seiner vollen Persönlichkeit verantwortlich, und der oberste Führer, der Reichsbauernführer, trägt die volle Verantwortung für die Sicherung der Ernährung der deutschen Nation und für die Erhaltung des deutschen Blutes gegenüber dem Führer des gesamten Volkes, gegenüber unserem Führer Adolf Hitler.

Diesen militärischen Grundsatz der Führung finden wir nun auch weiter in der ganzen übrigen Organisation.

Dem Reichsbauernführer steht zur Seite ein Stabsamt, gewissermaßen der große Generalstab des deutschen Bauerntums, und auf der anderen Seite steht ihm zur Verfügung das Verwaltungsamt. An der Spitze beider Ämter stehen wieder ehrenamtliche Bauernführer und nicht, wie man meinen mag, Beamte. Genau so steht jedem Landesbauernführer und jedem Kreisbauernführer ein Verwaltungsamt zur Seite, während natürlich das Stabsamt, der große Generalstab, einmalig nur beim Reichsbauernführer steht.

Diese Verwaltungsämter gliedern sich nun in Hauptabteilungen und auch an der Spitze dieser Hauptabteilungen stehen wieder ehrenamtliche Bauernführer und wieder nicht Beamte. Es ist also im ganzen Reichsnährstand so, daß auch in der Verwaltung nicht der Verwaltungsbeamte der Verantwortliche ist, sondern verantwortlich auch für die Verwaltung, für Beamte, Angestellte und Arbeiter ist der ehrenamtliche Bauernführer. Eine grundlegende Neuerung!

Wenn im Vorstehenden bereits eine kurze Übersicht über die organisatorische Gliederung des Reichsnährstandes gegeben wurde, so ist es doch notwendig, die Aufgaben des Reichsnährstandes durch eine übersichtliche Darstellung der Gliederung verständlicher zu machen.

Wie bereits gesagt, besteht an der Reichsspitze die einmalige Einrichtung des Stabsamtes sowie das Verwaltungsamt, das sich an der Reichsspitze in sechs große Hauptabteilungen gliedert, nämlich in die drei „Inneren Verwaltungshauptabteilungen A—C“, die ihre besonderen verwaltungstechnischen Aufgaben haben, nämlich IVA die allgemeinen Verwaltungs- und Organisationsangelegenheiten und die Personalien, IVB die Finanz- und Vermögensverwaltung des Reichsnährstandes und IVC das Verlags- und Zeitungswesen sowie die Durchführung der Werbungs- und Aufklärungsmaßnahmen. Neben diesen drei inneren Verwaltungshauptabteilungen bestehen die drei Reichshauptabteilungen: RHA I (Der Mensch), RHA II (Der Hof), RHA III (Der Markt).

In den Landesbauernschaften sind die drei inneren Verwaltungshauptabteilungen zu einer Verwaltungshauptabteilung zusammengefaßt, die aber die selben Gebiete wie im Reich, nur für das Gaugebiet, bearbeitet. Dazu kommen wiederum die drei Landeshauptabteilungen (HA) I—III wie in der Reichsspitze. Näheres über die Aufgaben des Stabsamtes und des Inneren Verwaltungsamtes zu sagen erübrigt sich, denn deren Führungsaufgaben werden von der jeweiligen Tagespolitik bestimmt und die Verwaltungsaufgaben ergeben sich aus den Grundsätzen, die zur Leitung jeder großen Organisation notwendig sind.

Diese Dreiteilung in der Gliederung ist naturgegeben, sie ergibt sich aus dem bäuerlichen Wesen, seinem Daseinszweck und seinem Schaffen. Während die früheren landwirtschaftlichen Organisationen den Charakter einer Interessenvertretung hatten, mußte die neue Organisation, wenn sie dem schon im Namen „Reichsnährstand“ zum Ausdruck gebrachten, umfassenden Be-

griff — des Standes zur Ernährung des Reiches — dienen wollte, tatsächlich alle Volksgenossen einschließen, die diesem Zweck durch ihre Arbeit dienen. Dies ist erreicht durch die Einbeziehung aller an der Verarbeitung und Verteilung von Bodenerzeugnissen tätigen Betriebe. Dadurch ist auch gleichzeitig der Mitgliedskreis geschlossen, der den Namen „Reichsnährstand“ mit Recht trägt. Wenn wir die Aufgabe der Sicherung der Bevölkerung in blutsmäßiger Hinsicht und die Errichtung und Erhaltung der Nahrungsfreiheit sehen, so ergibt sich arbeitsgemäß von selbst diese Gliederung. So kann z. B. die Hauptabteilung I, die bei ihrer Arbeit hauptsächlich die verschütteten seelischen Werte des bäuerlichen Menschen wieder heben muß, nicht gleichzeitig die technischen und Absatz-Probleme der Agrarwirtschaft übernehmen, die von den Hauptabteilungen II und III durchgeführt werden. Es würde die an sich schon schwere Aufgabe durch die Ausrichtung auf das Wirtschaftliche Schaden leiden. Ebenso mußte man die Aufgaben der Agrarwirtschaft, die Bewirtschaftung des Hofes und die Ernährungswirtschaft, in zwei besonderen Hauptabteilungen behandeln. Denn die erstere ist Sache des Bauern allein, die letztere eines weit größeren Kreises. Diese drei Hauptabteilungen bearbeiten nun folgende Aufgaben:

Die Gesamtaufgabe der Hauptabteilung I (Der Mensch) liegt eingeschlossen in dem Satz: „Bauer ist, wer in erblicher Verwurzelung seines Geschlechtes an Grund und Boden sein Land bestellt und seine Tätigkeit als eine Aufgabe an seinem Geschlecht und an seinem Volk betrachtet.“ Nach diesem Grundsatz den deutschen Bauern, Landwirt und Landarbeiter zu erhalten und zu erziehen, ist ihr ehernes Gesetz. Die große Bedeutung dieser Hauptabteilung wird verständlich, wenn man sich die Stellung des Bauern vor der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus vor Augen hält. Die bäuerliche Ehre und Ehrbarkeit galten nichts, das Wort „Bauer“ war zum Schimpfwort geworden. Der Kapitalismus hatte den Grund und Boden zur Ware gestempelt.

Das Leihkapital konnte die bäuerliche Familie vom angestammten Erbe vertreiben. Nun hat das Sakerkreuz über Liberalismus, Kapitalismus und Marxismus gesetzt. Die ganze Stellung des Bauern, seine gesellschaftliche und seine wirtschaftliche, ist der früheren entgegengesetzt. Die Interessenverbände der früheren Zeit sind zerschlagen. An ihre Stelle ist ein starker Stand getreten, der die ihm vom Führer übertragenen Aufgaben nach besten Kräften erfüllt. Träger der erzieherischen Aufgaben ist die Hauptabteilung I. Durch sie werden dem Bauern und dem Landvolk die neue Zielsetzung und Schulung vermittelt, die der Nationalsozialismus dem deutschen Bauern zu geben vermag. Kennt man die Wunden, die das untergegangene System innerlich dem bäuerlichen Menschen geschlagen hat, so wächst damit die Erkenntnis für die Notwendigkeit der Aufgaben der Hauptabteilung I und das Verständnis für die Methoden, mit denen sie dieses Ziel zu erreichen versucht.

Die seelisch-körperliche Betreuung der Mitglieder des Reichsnährstandes wird nach einem bestimmten Plan vorgenommen. Die Gesamtaufgaben, wie sie im

Staatsgedanken von Blut und Boden zum Ausdruck kommen, verlangen die gleichmäßige Heranbildung aller Kräfte des Bauerntums. Der an der Spitze als Hauptabteilungsleiter tätige Bauer sorgt dafür, daß alle Kräfte zum geschlossenen Einsatz kommen und der bäuerliche Mensch in der Hand der Führung bleibt.

Die einzelnen Abteilungen innerhalb dieser Hauptabteilung zur Erhaltung, Mehrung und Verbesserung des bäuerlichen Blutes tragen den Gemeinschaftsgedanken in den bäuerlichen Betrieb wie überhaupt dem Bauern, Landwirt und Landarbeiter jede nur denkbare Förderung zuteil wird. Die Kluft, die früher den Landarbeiter vom Bauern trennte, wird endgültig überwunden werden und die seelische und körperliche Betreuung erfolgt in ganz gleicher Weise, ganz gleich, ob es sich um einen Großbauern oder um den Knecht eines Kleinbauern handelt, denn beide sind ja gleichen Blutes und gleicher Abstammung und sind auf Gedeih und Verderb aufeinander angewiesen. (Abt. I B.)

Besondere Aufmerksamkeit wird der Bäuerin als Frau (Abt. I C) geschenkt und ihr geholfen, um ihr hartes Los zu mildern und ihr Leben mit Gesundheit und Schönheit, aber auch mit Pflichtbewußtsein für Sippe und Volk zu erfüllen im Dienste an dem zum Lehen erhaltenen Stück Vaterland.

Die Abteilung Landjugend (I D) erzieht in enger Zusammenarbeit mit der SJ., SA. und SS., mit Schule und Elternhaus den Nachwuchs für die Führung des Reichsnährstandes vom Ortsbauernführer bis zu den höchsten Stellen im Reich. Sie will aber auch unter den hunderttausenden heranwachsender Jugendlicher die tüchtigsten und körperlich wertvollsten herausfinden, die für die Neubildung deutschen Bauerntums am besten geeignet sind.

Es liegt auf der Hand, daß der Schulung des Bauerntums (Abt. I E) in weltanschaulichen und agrarpolitischen Dingen eine außerordentliche Bedeutung zukommt. In der Vergangenheit haben die sog. Führer der Landwirtschaft auf die weltanschauliche, geistige und seelische Ausbildung und Schulung des bäuerlichen Menschen keinen Wert gelegt. Der neue Staat verlangt andere, tiefere Aufgaben, die mit rein technischen Kenntnissen nicht zu meistern sind. Es wird daher versucht, auf jede nur denkbare Weise den Bauern überhaupt und besonders die Jugend für die großen kommenden Aufgaben reif zu machen. Eine Führerschule und eine weltanschauliche Bauernschule helfen in der Landesbauernschaft Baden dem Ziele näher zu kommen.

Die Neubildung deutschen Bauerntums ist eine staatspolitische Aufgabe, die selbstverständlich im Tätigkeitsgebiet dieser Hauptabteilung mit an erster Stelle steht (Abt. I F). Da, wo früher private und öffentlich-rechtliche Gesellschaften in reiner Erwerbstätigkeit den Aufbau von Siedlungen versuchten, ist heute durch das Gesetz eine Handhabe geschaffen, mit der alle erforderlichen Maßnahmen in Angriff genommen werden. Endziel wird sein, den über den Erbhofbesitz hinaus vorhandenen Grund und Boden nach und nach im Sinne der Erbhofgesetzgebung umzugestalten.

Nicht zuletzt sorgt auch eine besondere Abteilung (I G) für den Rechtsschutz der Reichsnährstandsangehörigen. Sei dies nun Bauer oder Knecht, jeder von

ihnen soll wissen, daß er in seiner Standesvertretung in allen nur denkbaren Rechtsangelegenheiten eine Stütze findet.

Wenn wir die Grundlagen für die Tätigkeit der Hauptabteilung I, den Boden und den Menschen, auf Jahrzehnte und Jahrhunderte hinaus zu betrachten versuchen, dann werden wir erkennen, daß vor uns Probleme aufsteigen, deren Lösung man in früheren Zeiten nicht anzupacken gewagt hatte. Der deutsche Raum ist nicht vermehrbar, wenn wir aber die Pflege deutschen Blutes und deutscher Tatkraft stets erweitern und fortführen wie wir sie begonnen haben, dann muß der Tag kommen, an dem der deutsche Boden restlos ausgenützt ist. Es wird sich zeigen, ob der energische und heldische Geist unseres Bauerntums wieder erstarkt ist und sich behaupten kann. Das deutsche Bauerntum für diese geschichtliche Sendung reif zu machen, seine germanischen Rasse-Eigenheiten zu stärken, das ist das oberste Arbeitsziel der Hauptabteilung I.

Wenn wir die Aufgaben der Hauptabteilung II (Der Hof) etwas kürzer behandeln, so geschieht dies nicht deshalb, weil sie weniger große Bedeutung hätte wie die übrigen, sondern deshalb, weil wohl allgemein bekannt ist, wie wichtig die Bewirtschaftung des Bodens und die Erzeugung für die Ernährung unseres Volkes ist. Ihre Arbeit stellt in gewissem Sinn eine Weiterführung der Arbeit der früheren Landwirtschaftskammer dar. Allerdings sind liberalistisches Denken und die Rente des landwirtschaftlichen Betriebes, die früher die Hauptrolle spielte, von der heutigen Arbeit genommen. Die nationalsozialistische Bauernführung hat den nun einmal bestehenden technischen Apparat der Landwirtschaftskammer in die Hauptabteilung II umgestaltet und die liberalistischen Tendenzen ausgemerzt.

Wie ungeheuer vielgestaltig die Arbeit dieser Hauptabteilung ist, zeigt die Bezeichnung der einzelnen Abteilungen und ihrer Unterabteilungen, auf die wir uns hier beschränken können.

- II B = Grundlagen der Betriebsführung, Betriebsverhältnisse, allg. Agrarstatistik.
- II C = Boden und Pflanze, allg. Pflanzenbau, Ackerbau, Düngung, Saatgutfragen, Sonderkulturen (Ölpflanzen, Faserpflanzen, Zuckerrüben, Tabak, Hopfen, Körnermais, Hirse, Buchweizen, Korbweiden, Arznei- und Gewürzpflanzen), Futterbau und Silowesen, Pflanzenschutz, Landeskultur, Gartenbau, Weinbau.
- II D = Tiere, allg. Tierzucht, Kleintierzucht, Fischerei, Tierhaltung und Mischwirtschaft, Leistungsprüfung und Kontrollwesen, Veterinärwesen.
- II E = Werk ausbildung, Bauernwerkerschulwesen, Wirtschaftsberatung.
- II F = Forst im Privatbesitz bäuerlicher und landwirtschaftlicher Betriebe, Waldbau, Waldnutzung, Waldschutz.
- II G = Landwirtschaftliche Geräte, Maschinen und Bauberatung.
- II H = Hauswirtschaft.

Groß ist das Ziel, das dieser Hauptabteilung gestellt ist: Seit Jahrtausenden haben Staatsweisen versucht, die ihrem Schutz unterstehenden Menschen durch die Erträge der eigenen Scholle zu ernähren, aber stets sind durch Einflüsse verschiedener Art, wie Naturkatastrophen, Kriege und nicht zuletzt durch die Gewinnjucht einer meist kleinen Gruppe von Menschen solche Bestrebungen untergraben worden und haben oftmals zum Untergang großer Völker geführt. Solange aber der Nationalsozialismus und seine Weltanschauung die Grundlage unseres Staatswesens bilden werden, so lange wird auch alles daran gesetzt, die Ernährung unseres Volkes aus unserem deutschen Boden weitgehendst sicherzustellen. Dies ist die Aufgabe der Hauptabteilung II, die sich niemals erschöpfen und die sich niemals bis zur Vollendung erfüllen kann. Mit jedem Kind in der Wiege, das das Licht der Welt erblickt, mit jeder Vermehrung unseres Volkes wird auch der Anspruch in bezug auf die Leistungsfähigkeit und die Erzeugungssteigerung vermehrt. Und solange es noch einen Volksgenossen gibt, der sich nicht ausreichend ernähren kann, solange bleibt es auch unsere Pflicht, nach neuen Wegen zu suchen, um Nahrungsvorgen zu einem dem deutschen Volk unbekanntem Begriff zu machen.

#### Die Hauptabteilung III (Der Markt).

Vielen war es bei der Bildung des Reichsnährstandes unverständlich, warum gleichzeitig die Maßnahmen zur Marktordnung und Preisregelung durch die ständische Organisation des Bauerntums durchgeführt wurde. Man war da und dort der Auffassung, daß Politik und Wirtschaft sich aus eigenen Gesetzen regeln und daß Wirtschaft und Politik zwei Dinge seien, die streng voneinander geschieden werden müßten. Ja, man ging sogar so weit, zu behaupten, die Politik müßte sich der Wirtschaft unterordnen. Reichsbauernführer Darré hat schon früh erkannt, daß mit der Neuordnung in der Politik unbedingt eine Neuordnung der Wirtschaft Hand in Hand gehen muß, daß die Neuordnung der Wirtschaft nur unter staatlicher Führung vorgenommen werden kann und daß die Lebensgesetze der Wirtschaft von den Lebensgesetzen der Nation bestimmt werden. Die restlose Zusammenfassung der Bauern in der bäuerlich-ständischen Organisation, im Reichsnährstand, war die Voraussetzung, um überhaupt die zweite Hauptaufgabe für die Sicherung des Bauerntums, die Marktordnung und Preisregelung, beginnen zu können. Heute, nach einigen Jahren nationalsozialistischer Agrarpolitik scheint es uns unglaublich, daß der Bauer einst von seiner Ernte getrennt war. Er hatte in der Landwirtschaftskammer seine Vertretung, diejenigen, in deren Hand seine Erzeugnisse kamen, waren in der Handelskammer vertreten, die selbstverständlich gerade die gegenteiligen Interessen hatte!

Preisbildung und Absatz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse waren genau so zerfahren, zersplittert und zerklüftet wie die Politik und die wirtschaftlichen Organisationen des Bauerntums. Die nationalsozialistische Agrarpolitik hat aber die Mittel zur Heilung der bäuerlichen Wirtschaft von den Wunden des Kapitalismus und Liberalismus und die Notwendigkeit zur

Zinausführung aus diesem Chaos erkannt und danach gehandelt.

Unmittelbar nach der Machtübernahme ging man deshalb an die Aufgabe, die zerrütteten landwirtschaftlichen Märkte zu ordnen, um von der wirtschaftlichen Seite her die Betreuung des Bauerntums zu ermöglichen.

Es war klar, daß das Endziel der Marktordnung nur eine einheitliche Steuerung aller landwirtschaftlichen Märkte nach den Erfordernissen der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohles sein konnte. Man hat dabei bewußt vermieden, die großen Marktverbände zu bürokratischen Vollzugsorganen der Hauptabteilung III zu machen. Vielmehr wurde der größte Wert darauf gelegt, daß der Gedanke lebendiger Gemeinschaft von Führung und Gefolgschaft nicht verwischt wird. Nach nationalsozialistischer Auffassung muß der Gedanke von Führung und Gefolgschaft auch in der Lenkung der Gesamtwirtschaft lebendig werden. So sind die Hauptvereinigungen, die innerhalb des Reichsgebiets jeweils gleichartige Wirtschaftsverbände zusammenschließen, Gliederungen der Reichshauptabteilung III. Die wichtigsten Hauptvereinigungen sind:

Hauptvereinigung der deutschen Getreidewirtschaft, einschließlich der Roggen- und Weizenmühlen,			
Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft,			
" " "	"	"	Milchwirtschaft,
" " "	"	"	Kartoffelwirtschaft,
" " "	"	"	Eierwirtschaft,
" " "	"	"	Gartenbauwirtschaft,
" " "	"	"	Weinbauwirtschaft,
" " "	"	"	Brauwirtschaft,
" " "	"	"	Zuckerwirtschaft,
" " "	"	"	Fischwirtschaft.

Ferner bestehen als Gliederungen der Reichshauptabteilung III die Futtermittelstelle, der Zusammenschluß des Reichsnährstandes einschließlich „Wirtschaftsvereinigung der Mischfutterhersteller Deutschlands“,

der Beauftragte des Reichsnährstandes für den Absatz von Wolle und Seide,

der Sonderbeauftragte des Reichsnährstandes für den Absatz von Öl und Gespinnstpflanzen,

der Sonderbeauftragte des Reichsnährstandes für Zucht- und Nutzvieh,

der Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften Raiffeisen e. V.

Die Hauptvereinigungen gliedern sich in Gebietskörperschaften. Das Gebiet der Wirtschaftsverbände lehnt sich hauptsächlich an das Gebiet der Landesbauernschaft an. Wo die wirtschaftlichen Verhältnisse es erfordern, sind besondere Wirtschaftsgebiete gebildet worden. Wie der Reichshauptabteilung III die Hauptvereinigungen unterstellt sind, so sind der Landeshauptabteilung III die in ihrem Gebiet befindlichen Wirtschaftsverbände unterstellt.

Zusammenfassend betrachtet hat die Hauptabteilung III die Aufgabe, die Verteilung der den Hof verlassenden

Lebensmittel in ihrer weiteren Be- und Verarbeitung im Dienste der Volksernährung zu regeln. Da der Reichsnährstand diese Aufgaben durch die obengenannten Zusammenschlüsse erfüllt, bleibt als Hauptaufgabe der Hauptabteilung III die Überwachung und einheitliche Steuerung dieser Zusammenschlüsse. Es ist klar, daß diese Aufgabe nicht nur eine wirtschaftliche, sondern vor allem auch eine große Erziehungsaufgabe ist. Der Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ muß immer mehr Gestaltungsprinzip der gesamten deutschen Wirtschaft werden um damit die Glieder des Reichsnährstandes und der Marktverbände immer mehr zu einer dem sozialistischen Geist entsprechenden Gestaltung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zu erziehen. Dieses Ziel soll im Wege der Selbstverwaltung erreicht werden und die Führung des Reichsnährstandes wacht darüber, daß es auch erreicht wird.

Diese Arbeit übernehmen die einzelnen Abteilungen der Hauptabteilung III, deren Namensbezeichnung hier genügt, um ihre Tätigkeit zu verstehen. So behandelt III B Marktrecht, III C Marktkredit, III D Marktübersicht, III E Marktüberwachung, III F Marktförderung, III G Marktausgleich.

Es würde zu weit führen, auf Einzelheiten der Arbeit der großen Wirtschaftsverbände einzugehen. Jeder, der mit einigermaßen offenen Augen durch unsere Zeit geht, weiß von dem großen, heiligen Ernst, der über der Arbeit, das Volk zu ernähren, steht.

Der Reichsnährstand ist der Träger der nationalsozialistischen Agrarpolitik. Aufbau und Aufgaben entsprechen nationalsozialistischer Zielsetzung und nationalsozialistischem Gestaltungswillen. Der Reichsnährstand ist daher die Verwirklichung des Nationalsozialismus in der deutschen Agrarpolitik. Dies kommt in den drei großen Ordnungen, die auf dem Gebiet des Reichsnährstandes geschaffen wurden, der Standesordnung, der Bodenordnung und der Marktordnung, klar zum Ausdruck.

Die Arbeit des deutschen Bauern ist das Brot des Volkes. Wer das Wort ausspricht vom „täglichen Brot“, der soll daher nicht nur an den Himmel und die Sonne denken, denen wir diese edelste Gabe verdanken, sondern auch an den Bauern, der durch seine Arbeit zum Mittler dieser Gabe wird. Die Tragweite eines solchen Gedankens ist von umfassender Bedeutung, denn dann ist die Schaffung der Volksernährung, des täglichen Brotes, nicht mehr Mittel eines Gelderwerbs, sondern verantwortliche Verpflichtung gegenüber Volk und Vaterland.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Bauer sich große Opfer auferlegt, damit die Volksernährung bereitgestellt werden kann. Mit ihm arbeiten sodann aber auch alle Wirtschaftszweige, die im Kreislauf der Ernährungswirtschaft eingegliedert sind. Über aller Arbeit im Reichsnährstand steht das Wort „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ und seine ganze Arbeit stellt sich in den Dienst des Volksganzen, ist lebendiger Sozialismus der Tat.



# Das Reichserbhofrecht.

Von Anton Förger, Abteilungsleiter I G der Landesbauernschaft Baden.

## A. Allgemeines.

Die Verbundenheit von Blut und Boden und die Erhaltung eines starken Bauerntums sind nach nationalsozialistischer Weltanschauung die Grundlagen für die Gesunderhaltung eines Volkes. Der Führer und Reichskanzler fasste diese Grundgedanken in folgender Erklärung auf dem Tempelhofer Feld am 1. Mai 1933 zusammen:

„Es gibt keinen Aufstieg, der nicht beginnt bei der Wurzel des nationalen, völkischen und wirtschaftlichen Lebens, beim Bauern. Alle Schicksalsschläge, alle Krisen sind zu überwinden, wenn ein gesundes, kraftvolles Bauerntum die lebendige Grundlage des Volkes bildet. Wir werden daher beginnen, in erster Linie den Bauern und seine Wirtschaft gesund zu machen, weil wir wissen, daß damit auch die Voraussetzung zur Gesundung der ganzen übrigen Wirtschaft gegeben ist.“

Bei der praktischen Verwirklichung dieser Gedanken hat der nationalsozialistische Staat auf alte deutsche Rechtsauffassung und alte bäuerliche Erbsitten zurückgegriffen. Er hat durch das am 1. Oktober 1933 in Kraft getretene Reichserbhofgesetz dem alten germanischen Odalsgedanken wieder in ganz Deutschland Geltung verschafft. Aus der auf dem Odalsrecht fußenden Auffassung, daß der Odalshof nicht Eigentum des einzelnen, sondern der Sippe ist und beim Erbfall als geschlossenes Ganzes auf den Nächstberechtigten der Sippe überzugehen hat, hat sich in weiten Gebieten Deutschlands die Sitte erhalten, daß der Hof beim Erbgang ungeteilt auf einen einzigen Erben, den sogenannten Auerben, übergeht. Bald hatte der älteste, bald der jüngste Sohn das Recht, den Hof des Vaters zu einem billigen Anschlag zu übernehmen.

Diese Sitte hat sich auch gegenüber dem römischen Recht, das ja beherrscht ist von dem Grundsatz der freien Teilbarkeit und den immer mehr und mehr um sich greifenden Gedanken der Rechtsgleichheit aller und der gleichen rechtlichen Behandlung von beweglichem und unbeweglichem Besitz, durchgesetzt. Auch in Baden waren in einzelnen Landesteilen Bauerngüter vorhanden, die nach altem Herkommen stets unzertrennt von einem Inhaber auf den andern übergegangen sind (Schwarzwald, Baar, Teile des Linzgaues, Kraichgaues und Baulandes).

Diese uralte Sitte des Odals, der geschlossenen Vererbung, steht im schärfsten Gegensatz zu der Rechtsauffassung des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie bedeutet eine völlige Abkehr von dem dort verankerten Grundsatz, daß jeder mit einem Eigentum an Grund und Boden machen kann, was er will, und eine Hinkehr zu der unveräußerlichen Heiligkeit des ländlichen Bodens als Wurzel deutschen Bauerntums. Das Reichserbhofgesetz enthält deshalb die umwälzenden

Maßnahmen, die bisher im Dritten Reich auf dem Gebiete des Privateigentums angeordnet worden sind.

Ein gesundes Bauerntum ist notwendig sowohl für die Ernährung unseres Volkes als auch für die Erhaltung unserer Volkskraft. Es ist deshalb unsere Aufgabe, das Bauerntum zu erhalten und seine Lebensunterlage, den Bauernhof, vor Gefahren zu schützen. Die Gefahren rühren einmal her von der Belastung, die dem Hof durch die Abfindung der Miterben beim Erbgang auferlegt werden. Hinzu kam die Wirtschaftskrise, die den Preis für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse gedrückt und die Preise für Düngemittel und Futtermittel und für sonstigen landwirtschaftlichen Bedarf in die Höhe getrieben hat. Viele Bauern sind daher stark verschuldet und waren der Gefahr ausgesetzt, von der angestammten Scholle vertrieben zu werden. Begünstigt wurde die Verschuldung dadurch, daß der Liberalismus aus der Lebensgrundlage des Bauern, der Scholle, über Pfandbrief und Hypothek eine Verkehrsware gemacht hatte. Damit war die Stetigkeit der bäuerlichen Lebensgrundlage zerstört und die Loslösung des Blutes vom Boden durchgeführt. Die auf das Eindringen des römischen Rechts zurückzuführende Auffassung über die Beleiherbarkeit des Bodens und die dadurch bedingte Verschuldung haben schon in der Vorkriegszeit tausende von Bauerngeschlechter vom Hof in die neue Welt getrieben und in den Jahren nach dem Kriege in ständig sich steigendem Tempo den Verfall des Bauerntums bewirkt. Durch das Reichserbhofgesetz wird dem Boden seine ursprüngliche Eigenschaft, die Unbeweglichkeit, zurückgegeben. Er wird seines Warencharakters entkleidet und wieder unveräußerliche und unbelastbare Grundlage des Bauerntums. Schon der große Reformator des Bauerntums, Freiherr vom Stein, war ein Feind der freien Verschuldbarkeit des bäuerlichen Bodens. „So wenig ein Soldat sein Gewehr ins Pfandhaus tragen darf, so wenig darf ein Bauer seinen Acker verschulden.“ Stein prägte die Worte: „Wer den Boden mobilisiert, löst ihn in Staub auf.“ Er führte deshalb eine gesetzliche Verschuldungsgrenze von 25 % des Wertes des zu belastenden Grundstücks ein. Unter Steins Nachfolgern fiel aber diese Verschuldungsgrenze. Die Folge davon war, daß in Preußen die Verschuldung der preussischen Landwirtschaft von 1866 bis 1913 um mehr als 11 Milliarden stieg, d. h. jährlich mußten fast eine halbe Milliarde mehr Zinsen im Jahre 1913 aufgebracht werden als im Jahre 1866. Der Boden geriet dadurch völlig in schwimmende Bewegung. Zwangsversteigerung und Verkauf übertrafen die Vererbung bei weitem.

Durch das Erbhofgesetz wird nunmehr wieder der Bauer fest mit seiner Scholle verbunden. Sinn und Zweck des Gesetzes und seine Grundgedanken können nicht besser bezeichnet werden, als es in der Ein-

leitung zu diesem Gesetz selbst geschieht, wenn dort feierlich erklärt wird:

„Die Reichsregierung will unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauernthum als Blutsquelle des deutschen Volkes erhalten.

Die Bauernhöfe sollen vor Überschuldung und Zersplitterung im Erbgang geschützt werden, damit sie dauernd als Erbe der Sippe in der Hand freier Bauern verbleiben. Es soll auf eine gesunde Verteilung der landwirtschaftlichen Besitzgrößen hingewirkt werden, da eine große Anzahl lebensfähiger kleiner und mittlerer Bauernhöfe, möglichst gleichmäßig über das ganze Land verteilt, die beste Gewähr für die Gesunderhaltung von Volk und Staat bildet.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen. Die Grundgedanken des Gesetzes sind:

Land- und forstwirtschaftlicher Besitz in der Größe von mindestens einer Ackerndahrung und von höchstens 125 ha ist Erbhof, wenn er einer bauernfähigen Person gehört.

Der Eigentümer des Erbhofes heißt Bauer.

Bauer kann nur sein, wer deutscher Staatsbürger, deutschen oder stammesgleichen Blutes und ehrbar ist.

Der Erbhof geht ungeteilt auf den Anerben über.

Die Rechte der Miterben beschränken sich auf das übrige Vermögen des Bauern. Nicht als Anerben berufene Abkömmlinge erhalten eine den Kräften des Hofes entsprechende Berufsausbildung und Ausstattung; geraten sie unverschuldet in Not, so wird ihnen die Heimatzuflucht gewährt. Das Anerbenrecht kann durch Verfügung von Todeswegen nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Der Erbhof ist grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar.

## B. Darstellung des Gesetzes.

Die Darstellung des Erbhofgesetzes muß notwendigerweise mit der Klärung der Frage beginnen, was ist ein Erbhof? Auch das Reichserbhofgesetz stellt diese Begriffsbestimmung an die Spitze seiner Vorschriften. Nicht jede ländliche Besitzung ist ein Erbhof. Der Begriff des Erbhofes gibt sich zwangsläufig aus dem Zwecke des Gesetzes, erbgesunde Bauerngeschlechter auf angestammter Scholle zu erhalten. Die kürzeste Formulierung, was ein Erbhof ist, findet sich in den Einleitungsworten zum Gesetz selbst, wo es heißt: Land- und forstwirtschaftlicher Besitz in der Größe von mindestens einer Ackerndahrung und von höchstens 125 ha ist ein Erbhof, wenn er einer bauernfähigen Person gehört. Hiernach sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Entstehung eines Erbhofes teils sachliche, teils persönliche. Die sachlichen Voraussetzungen sind:

1. Es muß sich um Grundeigentum handeln, das land- oder forstwirtschaftlich genutzt wird. Unter Landwirtschaft versteht man die auf die Ausnutzung der Fruchtbarkeit des Bodens zur Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse gerichtete Tätigkeit. Darunter fallen daher auch der Wein-, Gemüse- und Obstbau. In § 6 des Gesetzes ist dies ausdrücklich bestimmt.

2. Die Besitzung muß die Größe einer Ackerndahrung haben, darf grundsätzlich nicht größer sein als 125 ha und muß von einer Hofstelle aus ohne Vorwerke bewirtschaftet werden. Als Ackerndahrung ist diejenige Menge Landes anzusehen, die notwendig ist, um eine Familie unabhängig vom Markt und der allgemeinen Wirtschaftslage zu ernähren und zu bekleiden sowie den Wirtschaftsablauf des Erbhofes zu erhalten. Ein Hof ist hiernach nur dann als Erbhof geeignet, wenn er ein Bauerngeschlecht tragen kann und zwar unabhängig vom Markt und der allgemeinen Wirtschaftslage. Es genügt nicht, wenn der Hof unter besonders günstigen Umständen ausnahmsweise einmal zum Unterhalt einer Familie ausreicht, sondern die Landmenge muß so groß sein, daß die Familie auch in schlechten Zeiten auf dem Besitz leben und den Betrieb in Gang halten kann. Maßgebend ist nicht die im Einzelfalle vorhandene Familie, sondern eine Familie von normaler Kopfszahl. Die Mindestgröße des Grundbesitzes ist in den einzelnen Teilen Deutschlands nicht gleich groß. Sie hängt von der Bodenart und dem Klima ab. Das Gesetz nimmt für den Normalfall als untere Grenze eine Gesamtfläche von  $7\frac{1}{2}$  ha an. Kleinere Besitzungen können in besonders fruchtbaren Gegenden noch als Ackerndahrung angesehen werden, während in Gebirgsgegenden (Schwarzwald) unter Umständen 15 bis 20 ha Gesamtfläche für das Vorhandensein einer Ackerndahrung erforderlich sind. Nebenverdienst des Eigentümers, der nicht mit der landwirtschaftlichen Nutzung des Erbhofes zusammenhängt, wird bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit des Besitzes nicht berücksichtigt (z. B. Verdienst aus einem Nebenbetrieb, Handwerk, Schmiede, Schreinerei, Gastwirtschaft). Ebenso ist bei der Prüfung der Ackerndahrung nur das im Eigentum des Betriebsinhabers befindliche Land von Bedeutung. Erträge, die der Betriebsinhaber aus hinzugepachtetem Land erhält, dürfen nicht mitgerechnet werden.

Die Besitzung muß grundsätzlich durch den Eigentümer selbst genutzt werden, d. h. er muß den Hof unter eigener Verantwortung, sei es auch mit Hilfe eines Verwalters oder sonstiger Kräfte, bewirtschaften. Ständig durch Verpachtung genutzte Höfe sind daher keine Erbhöfe. Dabei bedarf allerdings der Begriff „ständige Verpachtung“ einer engen Auslegung mit Rücksicht auf solche Umstände, die im Einzelfall eine längere Verpachtung notwendig machen, ohne daß deshalb beabsichtigt wäre, den Hof zu einer rein kapitalistisch genutzten Vermögenslage zu machen. (Früher Tod des Bauern.) Unerläßlich ist sodann für den Erbhof, daß er eine eigene Hofstelle hat.

Der Hof darf regelmäßig die Höchstgrenze von 125 ha nicht überschreiten. Diese Bestimmung wurde geschaffen, um eine gesunde Verteilung des landwirtschaftlichen Grund und Bodens und die Schaffung möglichst zahlreicher kleinerer und mittlerer Bauernhöfe, die für die Volksvermehrung am meisten förderlich sind, nicht zu verhindern, sowie um zu vermeiden, daß überschuldete Großbetriebe ohne nähere Prüfung ihres jetzigen Bestandes und der Höhe ihrer Verschuldung ohne weiteres unter das Reichserbhofgesetz fielen.

Zum Erbhof gehören alle im Eigentum des Bauern stehende Grundstücke, die regelmäßig von der Hofstelle

aus bewirtschaftet werden und das im Eigentum des Bauern stehende Zubehör. Das Zubehör umfaßt insbesondere das auf dem Hofe für die Bewirtschaftung vorhandene Vieh, Wirtschafts- und Hausgerät einschließlich des Leinenzeugs und der Betten, den vorhandenen Dünger und die für die Bewirtschaftung dienenden Vorräte an landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Zum Zubehör gehören außerdem die auf den Hof bezüglichen Urkunden, aus früheren Generationen stammende Familienbriefe, ferner Bilder mit Erinnerungswert, Geweihe und ähnliche auf dem Hofe und darauf sesshaften Bauernfamilien bezüglichen Erinnerungsstücke. Diese letzteren Vorschriften haben den Zweck, das Bewußtsein der Familienverbundenheit zu stärken.

Die persönlichen Voraussetzungen sind:

1. Der Besitz muß im Alleineigentum einer natürlichen Person stehen. Ein Hof, der im Miteigentum mehrerer Personen steht, wird an sich nicht Erbhof, denn der Hof, kann nur dann ungeteilt auf einen Erben übergehen, wenn er dem Erblasser allein gehört. Tatsächlich ist aber in bäuerlichen Kreisen die Gütergemeinschaft zwischen den Ehegatten weit verbreitet oder es ist sogar so, daß die Grundstücke zum Teil im Alleineigentum des Mannes, zum Teil im Alleineigentum der Frau stehen. Damit auch solche erbhoffähigen Besitzungen, die zum Gesamtgut einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft gehören oder im Miteigentum von Ehegatten stehen, Erbhöfe sind, hat das Gesetz von dem Grundsatz des Alleineigentums für die Übergangszeit wichtige Ausnahmen gemacht und bestimmt, daß auch solche Besitzungen Erbhöfe sind.

2. Der Eigentümer muß bauernfähig sein. Das Reichserbhofgesetz ist kein Agrargesetz im herkömmlichen Sinne, in dem der Mensch, der den Boden besitzt oder bearbeitet, nur als „Arbeitnehmer“ oder „Arbeitgeber“, als „Verkäufer“ oder „Käufer“ u. dgl. eine Rolle spielt. Es ist das Gesetz, das wie kein anderes den Gedanken von Blut und Boden verwirklicht, indem es eine unlösliche Verbindung von Bauerngeschlecht und Bauernscholle schafft. Diese Verbindung ist das grundsätzliche und bahnbrechende im Reichserbhofgesetz, dessen höchstes Ziel die Erhaltung des Bauerntums als Blutquelle der Nation ist. Deshalb macht es das Recht des Eigentums am Grund und Boden wieder zu einer Aufgabe. Die hohe Aufgabe des Bauern, der ja nicht nur die Ernährung des deutschen Volkes in seinem engen Raum sichern, sondern der zugleich Träger und Wahrer unseres guten Blutes sein soll, bedingen eine Reihe persönlicher Eigenschaften und Fähigkeiten, die das Gesetz unter dem Begriff der Bauernfähigkeit zusammenfaßt. Die Bestimmung, daß Bauer nur werden und bleiben kann, wer bauernfähig ist, ist einer der Kernpunkte des Gesetzes. Bauer darf sich nur der Eigentümer eines Erbhofes nennen. Alle anderen Eigentümer oder Besitzer von land- oder forstwirtschaftlich genutztem Eigentum heißen Landwirte.

Folgende Anforderungen stellt das Gesetz an einen Bauern:

1. Er muß die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Ausnahmen von diesem Erfordernis können auf Antrag des Eigentümers von dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zugelassen werden.

2. Er muß deutschen oder stammesgleichen Blutes sein. Das ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn jemand unter seinen Vorfahren väterlicher- oder mütterlicherseits jüdisches oder farbiges Blut hat. Stammesgleichen Blutes sind aber Slawen und Romanen. Die Prüfung der Rasseinheit erstreckt sich bis auf die Vorfahren, die am 1. Januar 1800 am Leben waren, also bis zu einem Zeitpunkt, wo eine Ehe zwischen Ariern und Juden jedenfalls in bäuerlichen Kreisen so gut wie ausgeschlossen war.

Die Anforderungen, die das Erbhofgesetz an die Rasseinheit stellt, sind somit strenger als beim Reichsbeamtengesetz und anderen Gesetzen, die diese Frage behandeln. Es ist dies auf die besondere Bedeutung des Bauerntums für die Rasseerhaltung zurückzuführen.

3. Bauer kann nicht sein, wer rechtskräftig entmündigt ist. Die Entmündigung kann erfolgen wegen Geisteskrankheit, Geisteschwäche, Trunksucht oder Verschwendung.

4. Der Bauer muß ehrbar sein. In dem Satz, der Bauer muß ehrbar sein, kommt die Absicht des Gesetzgebers zum Ausdruck, den Bauern aus der Ebene des materialistischen Denkens emporzuheben auf die hohe Ebene der Standesehre. Die Dinge liegen hier ähnlich wie beim Offiziersstand. Vor der Zeit der großen preussischen Könige war der Offiziersberuf eine geschäftliche Angelegenheit. Friedrich Wilhelm I. und Friedrich der Große haben hierin Wandel geschaffen. Sie haben aus dem Offizier einen Mann der Pflichterfüllung, der Disziplin und der Ehre gemacht. Auch im Bauernstand besteht vielfach schon jetzt ein gesteigertes Gefühl für Art und Gesittung. Gerade die alten, angestammten Bauerngeschlechter haben den Stolz und den Ehrgeiz, nichts zu tun, was gegen die Standesehre verstößt. Diese Gesinnung soll Gemeingut aller Bauern werden. Damit ist gesetzlich ein Ehrbegriff für den Bauernstand aufgestellt, wie er bis jetzt für keinen anderen Stand besteht. Wann der Bauer nicht ehrbar ist, kann nur unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles gesagt werden. Entehrende Strafen und die Aberkennung der bäuerlichen Ehrenrechte haben in der Regel auch den Verlust der Ehrbarkeit zur Folge. Nicht mehr ehrbar ist sicher derjenige, der wegen gewisser Delikte zu einer Zuchthausstrafe rechtskräftig verurteilt ist (schwerer Diebstahl, Sittlichkeitsverbrechen, Brandstiftung, Meineid). Mit der Ehrbarkeit des Bauern sind aber auch Handlungen unvereinbar, die den Grundsätzen des nationalsozialistischen Staates widersprechen. Für die Übergangszeit wird man an den Begriff der Ehrbarkeit weniger strenge Anforderungen stellen dürfen als für die Folgezeit. Der Standesorganisation des Bauern, dem Reichsnährstand, obliegt hier eine wichtige Erziehungsarbeit, da er die Verpflichtung hat, über die Standesehre seiner Angehörigen zu wachen. Die Folgen des Verlustes der Ehrbarkeit sind schwer. Der Unehrenhafte kann nicht Anerbe werden. Wenn er schon Bauer ist, kann ihm die Verwaltung und Nutzung oder gar das Eigentum des Hofes entzogen werden.

5. Der Bauer muß auch fähig sein, seinen Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften. Der Bauer soll den Erbhof für die Familie erhalten. Man kann den Hof

nicht jemanden anvertrauen, der den Hof verkommen läßt. Die Frage, ob jemand fähig ist, einen Hof zu bewirtschaften, kann jeweils nur im Einzelfall beantwortet werden und bereitet in der Praxis meist große Schwierigkeiten. Es ist selbstverständlich nicht notwendig, daß der Eigentümer gelernter Landwirt ist, aber immerhin muß er seiner ganzen Persönlichkeit nach imstande sein, für eine ordnungsmäßige Wirtschaftsführung auf dem Hofe zu sorgen. Bauer kann daher auch sein, wer noch einen anderen Beruf ausübt, ebenso selbstverständlich eine Frau.

Das Gesetz bestimmt weiterhin ausdrücklich, daß mangelnde Altersreife kein Hinderungsgrund ist, Bauer zu sein. Zur Ehrbarkeit und ordnungsmäßigen Bewirtschaftung gehört auch, daß der Bauer seinen Schuldverpflichtungen nachkommen muß, soweit ihm dies bei ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung möglich ist. Damit schafft das Gesetz das notwendige Gegengewicht zu dem fast vollständigen Vollstreckungsschutz, den es dem Bauern gewährt und der es im Interesse des gesamten Volkes erforderlich macht, von ihm guten Willen und Zuverlässigkeit in der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten in ganz besonderem Maße zu verlangen.

Fehlt eine der vorstehend aufgeführten fünf Eigenschaften und Fähigkeiten bei Inkrafttreten des Gesetzes, so ist der Hof zunächst nicht Erbhof geworden. Ist ein Anerbe eines bereits vorhandenen Erbhofes nicht bauernfähig, so scheidet er aus, der Hof fällt an den nächstfolgenden bauernfähigen Anerben.

Waren sämtliche der vom Gesetz geforderten Voraussetzungen für das Vorhandensein eines Erbhofes bei Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes, d. h. am 1. Oktober 1933 vorhanden, so ist der Hof kraft Gesetzes Erbhof geworden, ohne daß es etwa auf den Willen des Besitzers angekommen wäre.

Verliert der Bauer nachträglich die Ehrbarkeit oder die Fähigkeit zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Hofes oder kommt er seinen Schuldverpflichtungen nicht nach, obwohl ihm dies bei ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung möglich wäre, so kann auf Antrag des Landesbauernführers je nach Schwere des Falles eine Wirtschaftsüberwachung durch einen Treuhänder oder die Entziehung der Verwaltung und Nutznießung für dauernd oder gewisse Zeit angeordnet werden. Unter Umständen kann dem Bauern sogar das Eigentum am Hof entzogen werden.

Entscheidung darüber, ob einem Betrieb Erbhofeigenschaft zukommt oder nicht, trifft auf Antrag des Eigentümers, des Kreisbauernführers, Landesbauernführers oder eines sonstigen Dritten, der ein rechtliches Interesse an einer solchen Feststellung nachweist (Gläubiger, Miterbe) das Anerbengericht. Ebenso entscheidet das Anerbengericht auf Antrag darüber, ob jemand bauernfähig ist oder nicht.

Beim Tode des Bauern bildet der Erbhof hinsichtlich der gesetzlichen Erbfolge und der Erbteilung einen besonderen Teil der Erbschaft, der kraft Gesetzes ungeteilt auf den Anerben übergeht. Der außer dem Erbhof vorhandene Nachlaß vererbt sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Durch die geschlossene Vererbung ist erreicht, daß die Bauernhöfe vor Überschuldung und Zersplitterung im

Erbgang geschützt sind, damit sie dauernd als Erbe der Sippe in der Hand freier Bauern bleiben. Nach dem bisherigen Rechte bestand die Gefahr der Zersplitterung und Überschuldung der Höfe in besonders hohem Maße, da der Hof nach bürgerlich-rechtlichem Grundsatz Vermögen der sämtlichen Erben wurde und zum Zwecke der Auseinandersetzung entweder in Natur geteilt, oder, falls die Teilung in Natur ausgeschlossen war, versteigert werden mußte. Er kam also entweder in fremde Hände und ging der Familie verloren oder er wurde derart geteilt, daß keiner der Teile für sich lebensfähig war. Wenn sich aber die Erben untereinander dahin einigten, daß einer von ihnen den Erbhof allein übernehmen sollte, dann wurde der Übernahmepreis und die Abfindung der Miterben so hoch gesetzt, daß der Übernehmer unmöglich auf dem Hof bestehen konnte. Gerade die hohe Abfindungssumme ist der Ruin manches Hofes geworden. Das Reichserbhofgesetz geht deshalb bei der Neuordnung dieser für den Bestand der Höfe entscheidenden Fragen von grundsätzlich anderen Gesichtspunkten aus. Es weist den Hof nur einem Erben zu.

Wer Anerbe ist ergibt sich aus der gesetzlichen Anerbenordnung (§ 20 R.E.G.) die im Gesetz zur gesetzlichen Erbfolge des BGB. unter Beschränkung auf die nächststehenden Verwandten nur sechs Ordnungen umfaßt. Um ein Abgleiten in eine hoffremde Familie zu vermeiden, ist der Ehegatte des Bauern nicht zum Anerben berufen. Das Gesetz bevorzugt den Mannesstamm. Nach der gesetzlichen Ordnung sind zu Anerben berufen:

1. Die Söhne des Erblassers; an die Stelle eines verstorbenen Sohnes treten dessen Söhne und Sohnesöhne;
2. der Vater des Erblassers;
3. die Brüder des Erblassers, an die Stelle eines verstorbenen Bruders treten dessen Söhne und Sohnesöhne;
4. die Töchter des Erblassers; an die Stelle einer verstorbenen Tochter treten deren Söhne und Sohnesöhne;
5. die Schwestern des Erblassers, an die Stelle einer verstorbenen Schwester treten deren Söhne und Sohnesöhne;
6. die weiblichen Abkömmlinge des Erblassers und die Nachkommen von solchen, soweit sie nicht bereits zu Nr. 4 gehören. Der dem Mannesstamm des Erblassers Nächster schließt den Fernerstehenden aus. Im übrigen entscheidet der Vorzug des männlichen Geschlechts.

Ist ein gesetzlicher Anerbe nicht vorhanden, so kann der Bauer durch Verfügung von Todeswegen jede bauernfähige Person zum Anerben bestimmen. Unterläßt er diese Bestimmung oder ist die von ihm bezeichnete Person nicht bauernfähig, so bestimmt der Reichsbauernführer den Anerben, wobei er bauernfähige Verwandte oder Verschwägerter des Bauern berücksichtigen soll. (§ 25 Absatz 5.)

Nicht bauernfähige Personen scheiden als Anerben aus. Der Erbhof fällt demjenigen zu, der berufen sein würde, wenn der Ausscheidende 3. Jt. des Erballes nicht gelebt hätte. (§ 21 Absatz 1.)

Solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist, ist keiner einer späteren Ordnung angehörender berufen. (§ 2) Absatz 2.) Innerhalb der gleichen Ordnung entscheidet je nach dem in der betreffenden Gegend herrschenden Brauch Ältesten- oder Jüngstenrecht. Sofern kein bestimmter Brauch besteht, gilt Jüngstenrecht, das u. a. darauf hinzielt, eine Häufung der Geschlechterfolge auf dem Hofe zu verhindern. Über Zweifel, ob oder welcher Brauch besteht, entscheidet das Anerbengericht auf Antrag eines Beteiligten. (§ 2) Absatz 3.)

War der verstorbene Bauer mehrere Male verheiratet, so haben von mehreren, innerhalb einer Ordnung berufenen Abkömmlingen die aus erster Ehe den Vorrang. Von den Geschwistern des Bauern gehen die Vollbürtigen den Halbbürtigen vor. Durch nachfolgende Ehe legitimierte Kinder stehen den ehelichen gleich.

Der Bauer kann durch Testament, Erbvertrag oder Erklärung vor dem Vorsitzenden des Anerbengerichts die Anerbenfolge auch abweichend vom Gesetz regeln. Er kann z. B. unter seinen Söhnen den Anerben wählen, wenn in der Gegend bisher das Anerbenrecht nicht Brauch war oder wenn die freie Bestimmung Brauch war. Aber auch in anderen Fällen kann er diese Wahl treffen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und das Anerbengericht die Zustimmung erteilt. Unter dieser letzteren Voraussetzung könnte er auch unter Übergehung der Söhne eine Tochter zur Anerbin bestimmen. Darüber hinaus können die Eigentümer eines Ehegattenerbhofes sich gegenseitig zu Anerben einsetzen und auch bestimmen, daß der Hof nach dem Tode des einen oder erst beider Personen an eine Person fällt, die nach dem Gesetz als Anerbe des einen oder anderen Ehegatten berufen wäre oder gemäß den obigen Grundsätzen bestimmt werden könnte.

Die Versorgung derjenigen Abkömmlinge, die den Hof nicht bekommen, der älteren Geschwister und des Ehegatten des Erblassers, ist im Gesetz in folgender Weise geregelt: Die Abkömmlinge müssen, soweit sie nach bürgerlichem Recht Miterben oder pflichtteilsberechtigt sind, bis zu ihrer Volljährigkeit von dem Anerben angemessen unterhalten und erzogen werden. Dieser hat auch dafür zu sorgen, daß sie zu einem, dem Stande des Hofes entsprechenden Berufe ausgebildet werden. Sie haben bei ihrer Verselbständigung, weibliche Abkömmlinge bei ihrer Verheiratung, ein Anrecht auf eine Ausstattung, soweit die Mittel des Hofes es gestatten. Die Ausstattung kann insbesondere in der Gewährung von Mitteln für die Beschaffung einer Siedlerstelle bestehen, um die vom Reich erstrebte Neubildung deutschen Bauerntums durch Anstellung weicher Bauernsöhne zu fördern. Geraten die Abkömmlinge unverschuldet in Not, so können sie jederzeit gegen Leistung angemessener Arbeitshilfe auf den Hof zurückkehren. (Heimatzuflucht.) Das gleiche Recht haben auch die Eltern des Erblassers, wenn sie Miterben oder pflichtteilsberechtigt sind und zwar unbeschadet etwaiger sonstiger Unterhaltsansprüche. Außerdem besteht auch die Möglichkeit, den Erbhof zu teilen, aber nur insoweit, als sich durch die Teilung immer noch Erbhöfe ergeben.

Der Ehegatte des verstorbenen Bauern, der Miterbe oder pflichtteilsberechtigt ist, kann, sofern der Erblas-

ser ihm nicht die Verwaltung und Nutznießung des Hofes eingeräumt hat, von dem Anerben den in solchen Verhältnissen üblichen lebenslänglichen Unterhalt auf dem Hof (Altenteil) verlangen. In der Praxis ist es meist so, daß der Altbauer seinen Hof gegen Einräumung des Altenteils und angemessener Geldleistungen an ihn und die anderen Kinder übergibt. Über alle Streitigkeiten hinsichtlich der Versorgungsansprüche entscheidet unanfechtbar das Anerbengericht unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse aller Beteiligten so, daß der Hof bei Kräften bleibt.

Die Regelung der Versorgung der weichenden Abkömmlinge hat in den Realteilungsgebieten insbesondere große Unruhe innerhalb der bäuerlichen Bevölkerung hervorgerufen. „Einer bekommt den Hof, die anderen Geschwister können leer ausgehen“, ist das beliebte Schlagwort aller Gegner des Erbhofgedankens und der Anerbensitte überhaupt. Dem ist jedoch tatsächlich nicht so: Zur Hofübernahme gehören, da 99% der Hofbesitzer verheiratet sind, zwei Personen: der Anerbe und sein Ehegatte. Wenn also beispielsweise zwei Höfe zusammen neun Nachkommen haben, so bleiben praktisch schon von vornherein  $\frac{2}{9}$  der Nachkommen als Nachfolger der Eltern auf den beiden Höfen. Rechnet man dazu die ledig auf dem Hofe beim Anerben bleibenden Geschwister, so dürfte der durchschnittliche Prozentsatz der tatsächlich vom Hofe Weichenden unter 50 sinken. Der unter normalen wirtschaftlichen Verhältnissen arbeitenden Bauernfamilie wird und muß es, wie dies bisher im Anerbengebiet der Fall war, auch in Zukunft möglich sein, sich ein solches Einkommen zu verschaffen, um die Hälfte ihrer Nachkommen dem Anerben gleichwertig auszustatten. Wenn dies zur Zeit nicht immer möglich ist, so ist dies darin begründet, daß ein großer Teil unserer Landwirtschaft verschuldet ist und ein anderer Teil nicht in der Lage war, sich in den vorangegangenen schlechten Wirtschaftsjahren Rücklagen zu bilden. Eingehende Untersuchungen in Anerbengebieten haben auch gezeigt, daß von einem sozialen Absinken oder gar von einem Hinabstoßen ins Proletariat als Folge der Anerbensitte keine Rede sein kann. Der Bauernhof war immer bestrebt, das Möglichste für Berufsausbildung, Heiratsgut und Ausstattung aufzuwenden. Auch lehrt die Wirklichkeit, daß gerade die geschlossenen Vererbungsgebiete einen größeren Kinderreichtum aufweisen, als die Gebiete, in denen die Aufteilung des Bodens unter die Kinder üblich ist. Erfahrungsgemäß arbeiten auch diejenigen Höfe am wirtschaftlichsten, die eigene Arbeitskräfte haben, so daß der Bauer schon aus eigenem Interesse nach größerer Kinderzahl trachten wird.

Der Erbhof ist grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar. In ihn und alle seine Zubehörstücke kann wegen einer Geldforderung nicht mehr vollstreckt werden. Nur Verfügungen über Zubehörstücke, die im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung getroffen werden, sind zulässig. Das Gesetz läßt jedoch bei wichtigen Gründen Ausnahmen von den Grundsätzen der Unveräußerlichkeit und Unbelastbarkeit durch das Anerbengericht zu. Insbesondere soll die Übertragung genehmigt werden, wenn der Bauer den Hof einem Anerbenberechtigten geben will. In diesem Falle soll die Genehmigung nur erteilt werden, wenn der Übergabe-

vertrag den Erbhof nicht über seine Kräfte belastet. Kreditbeschaffungen sollen im allgemeinen nicht durch dingliche Belastung des Hofes, sondern im Wege des Personalkredits erfolgen.

Die Zwangsvollstreckung in einen Erbhof und alle Gegenstände, die zu ihm gehören, ist wegen einer Geldforderung unzulässig. In Erzeugnisse kann jedoch vollstreckt werden, soweit sie nicht zum Zubehör gehören und nicht zum Unterhalt der bäuerlichen Familie bis zur nächsten Ernte erforderlich sind.

Die Durchführung des Gesetzes und die Entscheidung der wichtigsten Fragen ist in die Hände eigens errichteter Anerbenbehörden gelegt. Anerbenbehörden sind die Anebengerichte, Erbhofgerichte und das Reichserbhofgericht. Anebengerichte sind bei den örtlichen Amtsgerichten gebildet und mit einem Richter als Vorsitzenden und zwei bäuerlichen Beisitzern als Anebengerichte besetzt. Das Erbhofgericht, das beim Oberlandesgericht errichtet ist und das Reichserbhofgericht sind mit drei Berufsrichtern und zwei Bauern besetzt. Die Senate entscheiden in der Besetzung des Vorsitzenden, zweier weiterer Beamte und zweier bäuerlicher Beisitzer.

Durch die Einsetzung von Bauern als gleichberechtigte Richter soll eine lebensnahe, dem Gesetzeszweck, den bäuerlichen Sitten, Gebräuchen und Anschauungen und den praktischen Bedürfnissen des Bauerntums gerecht

werdende Rechtsprechung gewährleistet werden. Auf das formelle Verfahren vor den Anerbenbehörden näher einzugehen, dürfte ohne besonderes Interesse sein. Gegen die Entscheidungen der Anebengerichte findet sofortige Beschwerde an das Erbhofgericht, eventuell auch sofortige weitere Beschwerde an das Reichserbhofgericht statt. Höfe, bei denen die Erbhofeigenschaft unzweifelhaft festgestellt ist, werden in ein besonderes Verzeichnis, in die Erbhöferrolle eingetragen. Es war von vornherein zu erwarten, daß das neue Erbhofrecht besonders in den Teilen Deutschlands, die bisher die Anebensitte nicht kannten, keine ungeteilte Zustimmung finden werde, da es für diese Gebiete etwas ganz neues bringt und Rechtsformen zerbricht, die jahrhundertlang gegolten haben. Es bedarf hier der werbenden Aufklärung aller in Betracht kommenden Stellen, um sie allmählich mit dem Gedanken des neuen Bauernrechts vertraut zu machen und auch innerlich dafür zu gewinnen. Die Standesgerichte, die in allen wichtigen Fragen zur Entscheidung berufen sind, bieten Gewähr für eine den bäuerlichen Verhältnissen sachgemäße Rechtsprechung. Es muß auf dem einmal eingeschlagenen Weg zielbewußt fortgeschritten werden, damit Deutschland wieder ein kinderfrohes, von lebendigem Wachstum erfülltes, blühendes Land und eine neue Heimat für glückliche Menschen werde.

## Wein der Heimat.

In schlichtes Glas geschenkt aus derben Krügen  
von grober, schwielenharter Bauernhand  
kannst du dem Feuer von azurnem Strand  
und stolzen Kömerkelchen nicht genügen.

Doch füllst du unberührt von kalten Kügen  
mit Heimat jeden Becher reich zum Rand,  
und keiner mag wie du auch stumpfes Land  
des Herzens in den blanken Morgen pflügen.

Aus deiner Welle quillt die sanfte Kunde  
der Hügel, wo auf breiter Stufen Spur  
des Wingerts strenge Reihen hangwärts steigen,

der Ahnen ernster Acker mahnt vom Grunde  
und Ewigkeit dröhnt aus dem Tal die Uhr,  
indes zerweht die fremden Stimmen schweigen.

Bertold Karl Weis.

# Der derzeitige Stand der Boden- und Besitzverhältnisse in Baden.

Von Fritz Seidler, Stabsleiter der Hauptabteilung I der Landesbauernschaft Baden.

Die schon im Parteiprogramm der NSDAP. geforderte Rettung des deutschen Bauerntums wurde mit der Übernahme des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft durch den damaligen Reichsleiter des agrarpolitischen Apparates der Partei, R. Walter Darré, in die Tat umgesetzt. Drei große Gebiete waren es, die von ihm sofort in Angriff genommen werden mußten. An die Stelle der bisherigen gewollten liberalistisch-kapitalistischen Unordnung mußte die Ordnung nach natürlichen, lebensgesetzlichen, nat.-soz. Grundsätzen treten. Die Ordnung des Bodens, die Ordnung der Erzeugung und die Ordnung des Marktes waren die Ordnungsmaßnahmen, die zunächst eingeleitet wurden, die Ordnung des Bodens durch das Reichserbhofgesetz, die Ordnung der Erzeugung und des Marktes durch das Reichsnährstandsgesetz. Letzteres ermöglichte dann später, da diese Aufgabe nicht Tagesaufgabe ihrer Natur nach sein konnte, auch die Inangriffnahme der Ordnung des bäuerlichen Blutserbes. Wenn die erste Ordnungsmaßnahme, die Ordnung des Bodens, auch eingeleitet werden konnte durch dieses Gesetz, das sich über die Jahrhunderte zurückgreifend an uraltes, überliefertes, germanisches Rechtsgefühl und germanische Rechtsauffassungen anschließt, so wurde von diesem Gesetz doch nur ein Teil des deutschen Lebensraumes erfaßt, eben der Teil der Bauern, der landwirtschaftlichen Betriebe und der landwirtschaftlichen Flächen, die von den im Gesetz festgelegten Betriebsgrößen von über  $7\frac{1}{2}$  bis unter 125 ha eingeschlossen wird. Annähernd 800 000 Erbhöfe sind durch dieses Gesetz im Laufe der ersten vier Jahre seines Bestehens entstanden mit einer Fläche von 18,3 Millionen ha. Die restliche Fläche aber von 10,4 Millionen ha unterliegt noch nicht den deutschrechtlichen Grundsätzen, wie sie im Reichserbhofgesetz wieder Wahrheit geworden sind, mit andern Worten auf der restlichen Fläche herrscht zunächst noch römisches Recht und die aus ihm hergeleiteten liberalistisch-kapitalistischen Methoden.

Es ist klar, daß auf die Dauer gesehen es unmöglich ist, daß ein Teil der deutschen Fläche besiedelt, verwaltet und bewirtschaftet wird nach germanischem Recht, ein anderer Teil der Fläche jedoch nach römischkapitalistischem Recht, genau so wie es schließlich nur in Übergangszeiten möglich sein kann, daß ein Teil der Wirtschaft eines Volkes unter einer arteigenen Wirtschaftsauffassung lebt, ein anderer Teil dagegen unter einer artfremden. Denn darüber muß Klarheit herrschen, was für ein Volk sein Boden bedeutet. Es gibt letzten Endes drei Dinge, die für das Vorhandensein organischen Lebens Voraussetzung sind, ohne die ein

organisches Leben nicht denkbar ist und die daher niemals Ausbeutungsobjekt in der Hand einzelner sein dürfen oder können. Diese drei Dinge heißen: Luft, Wasser, Boden. Luftmangel führt sofort zum Tode, Wassermangel hat zu allen Zeiten im Leben der Völker zu Kampf und Krieg geführt und entscheidend Wohnraum und Lebensweise der Menschen bestimmt. Der Boden aber, der Standort jeden Lebens, ist entgegen der Auffassung der liberalistischen Zeit genau so ein Lebensfaktor, der, wie Luft und Wasser ausreichend und für alle Angehörigen eines Volkes zu gleichen Voraussetzungen jedem einzelnen zur Verfügung stehen muß. Stand der Boden als Lebensraum nicht in genügendem Umfange mehr dem Volk zur Verfügung, so mußte dieses Volk naturnotwendig zur Erweiterung seines Lebensraumes schreiten. Bodenmangel, Raumangel ist daher die tiefere Ursache aller Kriege verschiedener Völker untereinander. Schon hieraus wird klar, wie notwendig es ist, daß über diesen Lebensraum, seine Verteilung, Besiedlung und Bewirtschaftung innerhalb eines Volkes eine einheitliche Auffassung herrscht.

Die Entfernung vom germanischen Recht hat uns auf wirtschaftlichem Gebiet andere fremde Auffassungen über unseren Lebensraum beigebracht, die nun nicht nur für die vom Erbhofgesetz umschlossene Fläche wieder ausgemerzt werden müssen, sondern für die gesamte deutsche Fläche. Das Bauerntum, das diese Fläche für unsere Ernährung bewirtschaftet, muß heute verlangen als Voraussetzung für das Gelingen der ihm vom Volksganzen gestellten großen Aufgaben, daß eine Auffassung und ein Recht für die gesamte deutsche Fläche herrscht. Damit aber diese Auffassung Allgemeingut werden kann, ist es notwendig, daß jedem einzelnen Volksgenossen klar ist, was für eine unendliche Zerstörung und Unordnung ein fremdes Recht auf unserem früher einmal einheitlich gestalteten Boden hinterlassen hat. Typisch hierfür ist das Land Baden, das von diesen zerstörenden Einflüssen von allen deutschen Gauen wohl mit am stärksten betroffen ist. Neben die Enteignungsmaßnahmen der Zugnießer römisch-rechtlicher, kapitalistischer Wirtschaftsauffassungen tritt hier die Realteilung, die das Land in tausende und aber Tausende von kleinen Parzellen zersplittert hat und die wohl deshalb sich nur so verheerend ausgewirkt hat, weil sie letzten Endes auf einer fremden Weltanschauung fußt. Die Anschauung nämlich, daß alle Menschen nicht nur vor einem höheren Richter, sondern auch körperlich gleich wären, der Vergleich der gesamten Menschheit mit einer Herde, die nur einen Hirten haben kann, muß ja zwangsläufig zu einer

Aufhebung aller natürlichen Grenzen zwischen den Völkern führen, muß zwangsläufig in einem Volke die natürlichen Unterschiede verwischen und den Ruf nach gleichem Recht für alle hervorbringen, muß letzten Endes auch in einer Familie alle Kinder gleichberechtigt erscheinen lassen, gleichberechtigt auch in ihrem Anspruch auf die Hinterlassenschaft der Eltern, die zu gleichen Teilen geteilt werden muß. Im liberalistischen Zeitalter gehört aber der Boden als Handelsware beweglicher Art mit zu dem teilbaren, beweglichen Vermögen. Der Süden und Südwesten des Reiches hat hier eine durchaus anders geartete Entwicklung genommen als der Osten und Norden Deutschlands. Während dort die weltlichen und geistlichen Nutznießer des römischen Rechts den germanischen Bauern wie hier im Süden und Westen in gleicher Weise enteignet haben, haben sie im Norden und Osten das Land in Selbstbewirtschaftung übernommen und die Bauern von Haus und Hof vertrieben und die Reste des Bauerntums als leibeigene Arbeiter auf diesen so gebildeten Latifundien-Besitzungen belassen. Ergebnis: ein entvölkertes Land. Anders in West- und Süddeutschland. Zunächst auch hier die gleiche Enteignung, die aber nicht die Selbstbewirtschaftung der enteigneten Flächen durch die weltlichen und geistlichen Machthaber nach sich zog, sondern die es vorzogen, auch noch die Arbeit dem enteigneten Bauern restlos zu überlassen, um aus ihm nur in unglaublichem Ausmaß Abgaben in Form von Steuern, Zinsen und Pachten zu erpressen. Ergebnis daher: ein übervölkertes Land, in dem die Menschen so eng aufeinander sitzen, daß der Lebensfaktor Boden immer im Minimum vorhanden ist und sich hieraus nun ein Mißverhältnis auf allen Gebieten des menschlichen Lebens entwickelt. Ob die Dinge sozialpolitisch, kulturpolitisch, bevölkerungspolitisch, ob sie wirtschaftspolitisch, gesundheitspolitisch oder machtpolitisch betrachtet werden, überall herrscht Unnatur und Krankheit, überall herrscht Elend und Not, überall herrscht Verzweiflung und Kampf, den einzelne wenige habgierig ausbeuten. Soll hier im Süden und Westen eine Gesundung des Bauerntums und damit des Volkes herbeigeführt werden, und sie soll im Dritten Reiche Adolf Hitlers herbeigeführt werden, so muß diese Gesundung beginnen mit der Ordnung der Boden- und Besitzverhältnisse.

Der Lebensraum in Baden ist schon von Natur aus eingeschränkt. Bei einer Gesamtgröße des Landes Baden von 1 507 066 ha beträgt nach der Bodenbenutzungserhebung von 1936 die

landwirtschaftlich genutzte Fläche . . . . .	818 850 ha
Wald . . . . .	587 958 ha
Moor-, Bd- und Unland . . . . .	17 274 ha
Haus- und Hofraum . . . . .	20 944 ha
Wege, Gewässer, öffentliche Parkanlagen, Sportplätze, Friedhöfe usw. . . . .	62 040 ha
insgesamt	1 507 066 ha

Dabei sind aber 44% des Landes Gebirgslandschaft, 40% Hügel- und nur 16% eben. Die großen Gegensätze innerhalb der Höhenunterschiede werden gekennzeichnet durch den Feldberg mit 1493 m, der niederste Punkt dagegen liegt in der Rheinebene bei Mannheim mit 84,5 m. 389 badische Gemeinden mit rund 230 000 Einwohnern liegen 500 m hoch, wovon 9 Gemeinden über der 1000-m-Grenze liegen.

Auf Grund der letzten Fählung und dem Gebietsstand vom 1. Oktober 1936 hat Baden insgesamt eine Bevölkerung von 2 412 951, dies entspricht einer Bevölkerungsdichte von 160,1 je qkm. In dieser Bevölkerungsziffer ist die bäuerliche Bevölkerung mit 604 461 Einwohnern = 25,1% der Gesamtbevölkerung mit enthalten. Die Berufsgliederung zeigt, daß von den Erwerbspersonen im Jahre 1933

selbständig waren . . . . .	19,6%	davon	52,2%	innerh. d. Landw. Mithelfende
Familienmitglieder . . . . .	21,7%	"	89,1%	" " "
Beamte und Soldaten . . . . .	4,6%			
Angestellte . . . . .	11,4%			
Arbeiter . . . . .	39,4%	"	9,2%	" " "
Hausangestellte . . . . .	3,3%			

Wenn auch diese Gliederung der Bevölkerung gegenüber dem Reichsdurchschnitt noch ein verhältnismäßig günstiges Bild ergibt, so verschiebt sich dieses bei einer Betrachtung der Gliederung der Besitzverhältnisse innerhalb des für die landwirtschaftliche Nutzung in Frage kommenden Grund und Bodens.

Von der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche von 818 901 ha befinden sich

in der Bewirtschaftung von Bauern und Landwirten . . . . .	663 309 ha = 81 %
sind Gemeinde-Eigentum . . . . .	75 339 ha = 9,2%
privater Grundbesitz . . . . .	33 575 ha = 4,1%
Staatsbesitz . . . . .	20 473 ha = 2,5%
Kirchenbesitz . . . . .	17 197 ha = 2,1%
Stiftungen . . . . .	9 008 ha = 1,1%
	818 901 ha = 100 %

Dieser unverhältnismäßig große gebundene Besitz, d. h. der Besitz der toten Hand in Höhe von 155 592 ha erfährt bei Einbeziehung der Waldflächen eine Steigerung auf insgesamt 584 360 ha. An dieser Kulturfläche sind beteiligt (Betriebszählung 1925):

der Staat mit . . . . .	116 356 ha
die Gemeinde mit . . . . .	338 656 ha
die Kreise mit . . . . .	405 ha
die Kirchen mit . . . . .	25 116 ha
die Stiftungen mit . . . . .	12 562 ha
die ehem. Standes- und Grundherren mit . . . . .	91 265 ha

Von den letzteren haben in Besitz:

fürstlich fürstenbergische Verwaltung . . . . .	etwa 31 000 ha
fürst von Leiningensche Verwaltung . . . . .	" 10 000 ha
Markgräfliche Verwaltung Salem . . . . .	" 14 000 ha
fürst von Löwensteinsche Verwaltung . . . . .	" 8 600 ha
Graf Bodman . . . . .	" 3 000 ha

Wenn rein flächenmäßig diese Besitzverteilung für die Lage des Bauerntums noch nicht als zu ungünstig erscheinen braucht, so werden die Verhältnisse jedoch klarer, wenn man die Verteilung der Betriebe auf die Besitzgrößenklassen vornimmt. Auf Grund der letzten Betriebszählung von 1933 wurden für das Land Baden 168 507 landwirtschaftliche Betriebe gezählt mit einer Gesamtbetriebsfläche von 1 257 945 ha. Dabei sind jedoch nur die landwirtschaftlichen Betriebe erfasst von 0,51 ha an aufwärts. In der Betriebszählung von 1925 dagegen sind 254 938 landwirtschaftliche Betriebe gezählt, wobei sämtliche Betriebsgrößen von 0 ha an aufwärts erfasst worden sind. Nach der Betriebszählung von 1933 verteilen sich nun die Be-



triebe unter Einfluß der Betriebe unter 0,5 ha auf die einzelnen Betriebsgrößenklassen wie folgt:

Betriebe mit einer Betriebsfläche unter 0,5 ha	195 801
" " " " 0,5— 2 ha	64 488
" " " " 2— 5 ha	59 415
" " " " 5— 20 ha	38 454
" " " " 20—100 ha	5 081
" " " " über 100 ha	1 069

Auf diese Weise erhalten wir eine Gesamtzahl von 364 308 Betrieben, die sich prozentual auf die Betriebsgrößenklassen wie folgt verteilen:

71,3% der Betriebe bewirtschaften eine Fläche	unter 2 ha
16,4% " " " " " "	von 2— 5 ha
10,8% " " " " " "	" 5— 20 ha
1,5% " " " " " "	" 20—100 ha
0,3% " " " " " "	über 100 ha

d. h., daß einer Masse von 319 704 Klein- und Kleinstbetrieben bis 5 ha, die sich nicht ausschließlich von ihrer Scholle ernähren können, 44 604 Betriebe gegenüberstehen, die über eine ausreichende Acker- und Viehhaltung bzw. weit darüber, verfügen. Aus diesem Mißverhältnis ergeben sich die Ursachen für die katastrophale Lage der landwirtschaftlichen Bevölkerung auf allen Gebieten ihres Dasein, vor allem kann man aber hierin die Begründung sehen für das außerordentlich stark entwickelte Pachtssystem. Man kann annehmen, daß der größte Teil der Kleinlandwirte unter 2 ha, ja auch die bis 5 ha, die Pächter des in der sog. toten Hand vereinigten gebundenen Besitzes sind, die ja nur in wenigen Fällen selbst als Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Flächen auftreten. Nach der Betriebszählung von 1925 bewirtschaften 18 841 Betriebe unter 2 ha ausschließlich Pachtland, rund 57 000 Betriebe haben Anteil am Allmendland, ungefähr 5000 Betriebe unter 2 ha bewirtschaften ausschließlich aufgeteilte Allmende. Es ist wohl jedem klar, daß diese Betriebe keine gesunde Existenzgrundlage darstellen und dadurch weiter die Ursache bilden für die Überalterung des heiratsfähigen Nachwuchses, sofern dieser überhaupt zur Heirat und Existenzgründung gelangen kann. Feststellungen im Jahre 1934 haben ergeben, daß wir im Laufe der nächsten 10 Jahre mit zirka 60 000 männlichen Angehörigen des bauerlichen Berufsstandes rechnen müssen, die auf Grund ihres Alters zu einer Existenzbildung schreiten wollen. Es kann heute schon mit Sicherheit vorausgesagt werden, daß diese Jugendlichen zum größten Teil der Landwirtschaft und dem Bauerntum verloren gehen werden, wenn es nicht gelingt, andere Voraussetzungen für die Existenzgründung und Erhaltung im Bauerntum in Baden zu schaffen.

Das Tragische an diesen Verhältnissen ist, daß dieser Zustand seit Jahrhunderten eingerissen ist und durch die lange Zeit der Gewöhnung nach und nach als der natürliche Zustand hingenommen wurde, so daß auch heute noch nicht in dem Maße, wie es notwendig sein sollte, diese Dinge allgemein erkannt werden. Beispielsweise hat die Beschränkung des bauerlichen Lebensraumes es unmöglich gemacht, daß entsprechend der wachsenden Bevölkerung der Wohnraum erweitert wurde, so daß heute die fast doppelte Bevölkerung in dem gleichen Wohnraum wohnt, wie es 1870 der Fall war. Wenn man die Folgen dieser Zustände betrachtet, so sieht man an dem Beispiel der Gemeinden

Liedolsheim und Ruffheim, in denen eingehende Erhebungen gemacht worden sind, folgendes Bild:

Betriebsgrößen	Liedolsheim			Ruffheim		
	Be-triebe	Gesamt-fläche ha	Per-sonen	Be-triebe	Gesamt-fläche ha	Per-sonen
unter 1 ha	11	8	33	12	9	24
1—2 ha	46	74	157	52	82	185
2—3 ha	111	278	339	67	170	273
3—4 ha	77	269	318	49	173	215
4—5 ha	49	177	181	35	153	152
5—6 ha	23	126	117	13	71	53
6—7 ha	11	70	60	7	45	19
über 7 ha	3	34	20	1	9	3

Als durchschnittliche Betriebsgrößen ergeben sich für Liedolsheim 3,4 ha, für Ruffheim sogar 3,0 ha. Die Gliederung der landwirtschaftlichen Betriebe zeigt somit einen außerordentlich großen Umfang existenzschwacher und lebensunfähiger Betriebe. Hinzu tritt eine äußerst ungünstige Besitzersplitterung der Wirtschaftsf lächen. Im ganzen gesehen gliedern sich die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen wie folgt:

	Liedolsheim	Ruffheim
Allmende . . . . .	650 ha = 42,1 %	460 ha = 51,3 %
Gemeindeeigentum	355 „ = 23,0 %	252 „ = 28,1 %
Privateigentum . . . . .	526 „ = 34,1 %	171 „ = 19,1 %
Staatseigentum . . . . .	10 „ = 0,7 %	13 „
Ev. Landeskirche . . . . .	2 „ = 0,1 %	—
	1543 ha = 100,0 %	896 ha = 100,0 %

Die Rechts- und Besitzverhältnisse am Boden sind somit gekennzeichnet durch das Vorherrschende der Allmende sowie des Gemeindeeigentums und den vergleichsweise geringen Umfang des Privateigentums. Das Verhältnis verschiebt sich noch mehr zu Ungunsten des Privateigentums, wenn man die Besitzergliederung vom Gesichtspunkt der Bodenbewirtschaftung aus betrachtet. So werden von der Wirtschaftsf läche im Gesamtdurchschnitt bewirtschaftet:

	Liedolsheim	Ruffheim
als Allmende . . . . .	40,0 v. H.	40,2 v. H.
als Pachtland (Gemeinde- und Privatpacht) . . . . .	31,5 v. H.	44,0 v. H.
im Privateigentum der Bewirtschafter befinden sich dagegen nur . . . . .	28,5 v. H.	15,8 v. H.

Hierbei tritt der hohe Anteil des Pachtlandes mit 44 v. H. und der äußerst geringe Anteil des Privatbesitzes mit knapp 16 v. H. der Wirtschaftsf läche von Ruffheim besonders auffällig hervor. Sowohl Liedolsheim wie Ruffheim gehören mit einer aufgeteilten Acker- und Wiesenallmende von 650 ha bzw. 460 ha zu den badischen Gemeinden mit dem größten Allmendbesitz. So umfaßt das Allmendland in Liedolsheim mehr als zwei Fünftel, in Ruffheim sogar reichlich die Hälfte der landwirtschaftlich genutzten Fläche und bildet die Hauptgrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe in den beiden Gemeinden. Die Bedeutung der Allmende wächst mit abnehmender Betriebsgröße. So ist durchschnittlich bei den Betrieben

unter 3 ha, die in Liedolsheim 52 v. H., in Ruffheim 55 v. H. aller landwirtschaftlichen Betriebe umfassen, mehr als die Hälfte der Wirtschaftsfläche Allmendland. Die Folgen dieser unglücklichen Verteilung der Gemarkungsflächen, insbesondere aber des geringen Anteils an Eigentum, sind die außerordentlich hohen Pachtpreise, die im Durchschnitt in Liedolsheim bei der Privatpacht 2 RM., bei der Gemeindepacht 1,50 RM., in Ruffheim Privatpacht 2,50 RM., Gemeindepacht 1,50 RM. betragen. Wenn weiter berücksichtigt wird, daß die gesamte Wirtschaftsfläche in Liedolsheim in nahezu 11 000 Einzelparzellen zerfällt mit nur wenig über 11 a je Parzelle und in Ruffheim in nahezu 8700 Parzellen von etwas weniger als 10 a je Parzelle, so bringt dieser Leerlauf in Verbindung mit dem geringen Eigentum und den hohen Pachtsätzen die Bevölkerung in eine weitgehende Notlage, die sich am deutlichsten in einer starken Verschuldung bemerkbar macht. Auf 1 ha bewirtschafteter Fläche tritt in Liedolsheim eine Schuldenlast von 540 RM., in Ruffheim sogar eine solche von 653 RM. Dabei muß berücksichtigt werden, daß die Schuldenlast nach der Inflationszeit sehr stark zusammengeschrumpft war, jedoch seit diesem Zeitpunkt mit regelmäßiger Genauigkeit jährlich um einen festen Betrag zugenommen hat. Trotz des Anbaues fast sämtlicher Handelsgewächse bleibt für die landwirtschaftliche Bevölkerung nach Ableistung der Pachtgelder und der öffentlichen Abgaben als Ertrag ihrer Arbeit nur eine kümmerliche Lebenshaltung übrig.

Wenn so die Verhältnisse in den landwirtschaftlich und klimatisch besten Gebieten Badens gelagert sind, wie muß es dann erst in ausgesprochenen Notstandsgebieten, wie beispielsweise dem Odenwald oder dem Hohenwald, aussehen? Zwei Gemeinden gelten auch hier wieder als typisch zu wertende Beispiele: Gemeinde Waldwimmersbach im Amtsbezirk Heidelberg zählt 582 Einwohner bei einer Gemarkungsgröße von 538,81 ha, davon sind 252 ha Waldungen, von diesen nur 15 ha im Eigentum der Landwirte. Es gibt in der Gemeinde 54 Betriebe unter 2 ha, 31 Betriebe von 2 bis 3 ha, 25 Betriebe von 3 bis 5 ha und nur 5 Betriebe von 5 bis 9 ha. Die Verschuldung der kleinen landwirtschaftlichen Betriebe belief sich 1936 auf 261 000 RM. Die Grundstückspachten betragen 1,50 bis 2,40 RM., die übrigen Verhältnisse sind entsprechend. In der benachbarten Gemeinde Lobensfeld beträgt die Gemarkungsgröße 957 ha, wovon der toten Hand 596 ha Wald und 229 ha Acker und Wiesen gehören. Wie groß das Elend ist, ergibt sich aus nachfolgender Aufstellung der Belegung der Wohnungen und der Wohnräume.

Zahl der Wohnungen	Zahl der Räume	Zahl der Bewohner	im Durchschnitt kommen auf 1 Wohnung	im Durchschnitt kommen auf 1 Wohnraum
mit 1 Wohnraum = 4	4	20	5 Pers.	5 Pers.
" 2 Wohnräumen = 19	38	100	5 "	3 "
" 3 " = 25	75	130	4 "	2 "
" 4 " = 11	44	40	3 "	3 "
" 5 " = 9	45	50	4 "	5 "
" 6 " = 2	12	15	7 "	1 "
" 7 u. mehr " = 3	21	15	5 "	1 "

Aus anderen Gegenden ist das Beispiel eines mittelbadischen Klosters bekannt, das mehr Land verpachtet, als es in Besitz hat. Dies wird bei einer großen Anzahl von kirchlichen Besitzungen der Fall sein, insofern, als die Klosterinsassen das ihnen im Wege der Realteilung, oder auf Grund von Allmendnutzungsrechten von Hause aus zufallende Land bei Lebzeiten zur Nutzung dem Kloster übertragen, während es grundbuchamtlich erst dann im Besitztum des Klosters erscheint, wenn die betr. Insassen gestorben sind. In Südbaden sind die Verhältnisse in gewissen Gegenden besonders kraß, als hier starker kirchlicher Besitz mit großem standesherrschaftlichem Besitz zusammenstößt. So werden von einer Verwaltung allein gegen 8000 ha in Parzellen einzeln verpachtet, zu Pachtpreisen von rund 1,50 bis 2,50 RM. je a, wobei jedoch festgestellt werden muß, daß der kleine Landwirt alle 6 bis 9 Jahre etwa den Einheitswert der Fläche von durchschnittlich rund 1200 RM. bei Pachtpreisen von 150 bis 250 RM. je ha bar auf den Tisch des Kaufes bezahlen muß, und zwar seit Generationen! Das ist nach deutsch-rechtlicher Auffassung kapitalistische Ausbeutung des von den Ausbeutern verursachten Landhungers, die selbstverständlich nach römisch-rechtlichen Grundsätzen nicht angreifbar ist.

Zur Frage des großen bekannten oder auch verschleierte Grundbesitzes der Kirchen und insbesondere der Klöster muß grundsätzlich gesagt werden, daß dieser völlig gegen unsere germanischen Auffassungen von der Bedeutung des Lebensfaktors Bodens verstößt. Wenn wir auf dem Standpunkt stehen, daß der deutsche Grund- und Boden dazu da ist, immer wieder neue starke Geschlechter hervorzubringen und ihnen als Standort und Ernährungsgrundlage zu dienen, so verträgt sich damit nicht die Inanspruchnahme dieses Bodens durch gesellschaftliche Zusammenschlüsse, die nicht bereit sind, das Leben, das sie auch einmal von deutschen Eltern empfangen haben, auch ihrerseits weiterzugeben. Das Reichserbhofgesetz ist ja kein wirtschaftliches Gesetz, sondern ein Gesetz, das einen großen Teil der deutschen Fläche an deutsche Bauerngeschlechter für allemal unveränderlich und unveräußerlich zur Verteilung gebracht hat, damit diese Bauerngeschlechter Jahrhunderte hindurch in der Lage sind, auf ihrem Erbhof deutsches Leben immer wieder neu erstehen zu lassen. Der Bestand unseres Volkes wird aber gefährdet, wenn große Teile seiner Fläche deutschen Bauerngeschlechtern vorenthalten wird zugunsten von anderen deutschen Menschen, die sich im Gegensatz zu den deutschen Bauernfamilien weigern, zu heiraten und Kinder in die Welt zu setzen.

Im Zuge der Neuordnung der Dinge im agrarpolitischen Sektor liegen nun eine ganze Reihe von Gesetzen, die die nicht vom Erbhofgesetz erfasste Fläche in bezug auf Bewirtschaftung und Verteilung ebenfalls unter deutschrechtliche Grundsätze stellen. Das Gesetz zur Sicherung der Landbewirtschaftung verhindert, daß kein qm Boden in Deutschland brachliegen kann, bzw. daß die gesamte Fläche so bewirtschaftet wird, wie es dem allgemeinen Bewirtschaftungsstand entspricht. Beispielsweise können also heute Gemeinden, deren weitentfernt liegende Allmendfelder schlecht oder gar nicht bewirtschaftet werden, zu grundlegenden Maßnahmen angehalten werden, um eine

ordnungsgemäße Bewirtschaftung sicherzustellen. Die Reichsumlegungsordnung soll mit der weiter um sich greifenden Bodenersplitterung ein für allemal Schluß machen und durch großzügige Zusammenlegung der Kleinen und kleinsten Parzellen unter Aufhebung der vielen überflüssigen Grenzraine und Kleinen Verbindungs- und Zufahrtswege und der Schaffung eines vernünftigen Wegenezes in den Gemarkungen eine Neuverteilung der Gemarkung nach gesunden wirtschaftlichen und bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten einleiten. Das Gesetz über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken verhindert den ungehinderten Übergang von landwirtschaftlichen Flächen in das Besitztum von Nichtlandwirten und macht so eine Erweiterung von Pachtländereien unmöglich. Es verpflichtet damit endlich einen fundamentalen Grundsatz nationalsozialistischer Agrarpolitik, der da lautet: „Der deutsche Boden gehört in die Hand desjenigen, der ihn bebaut.“ Und endlich wird eine reichseinheitliche Regelung der landwirtschaftlichen Grundstücks-pachten den asozialen Bestimmungen der heutigen Pachtverträge ein Ende bereiten. Diese Regelung wird mit der Erniedrigung der Pächter gegenüber dem Verpächter Schluß machen und sie beide in eine Arbeitsgemeinschaft am Volksganzen hineinführen. Auch wird durch diese Maßnahmen der weiteren kapitalistischen Ausbeutung des Grund und Bodens durch die wucherischen Pachtzinsätze ein Kiegel vorgeschoben werden. Denn es verträgt sich nicht mit nationalsozialistischer Auffassung, daß Bodenbesitz, an dem man selbst nicht arbeitet, das 6 bis 8fache an Rente einbringt, wie der Boden, den man selbst bewirtschaftet. Es kommt der Tag, an dem rein kapitalistisch gedacht es lohnender ist, sein Geld auf die Sparkasse zu legen, weil man dort mehr Zinsen bekommt, als sein Geld in Bodenbesitz anzulegen und diesen zu verpachten.

Letzten Endes werden wir aus der unglücklichen Besitzverteilung der heutigen Zeit nur dann herauskommen, wenn eine grundlegende Neuordnung der Verhältnisse in jeder einzelnen Gemarkung herbeigeführt wird, die sich natürlich auf die vorhandenen gesetzlichen Möglichkeiten stützen muß. Hierbei ist aber zu beachten, daß nicht in jeder Gemarkung andere Maßnahmen ergriffen werden, sondern daß grundsätzlich alle überhaupt möglichen Maßnahmen in jeder Gemarkung begonnen werden müssen. Diese liegen zunächst

1. in der Verbesserung der Besitzverhältnisse allgemein zur Erzielung einer intensiveren Bodenbewirtschaftung durch die Ermöglichung einer auf lange Jahre hinausschauenden Düngung als Ackerpflege, in Verbindung mit einer Verminderung der finanziellen Belastung, die durch den hohen Anteil des Pachtlandes hervorgerufen wird sowie in einer Verringerung der Höhe der Pachtpreise. Mit dieser Maßnahme hat die allmähliche Stärkung des Eigenbesitzes und die Schwächung des Besitzes der toten Hand einherzugehen.

2. In der Umgestaltung der Allmendverhältnisse mit dem Ziel einer künftigen Überführung der Allmende in das Eigentum der Bauern und Landwirte und unter gewissen Voraussetzungen auch in das Eigentum von Arbeitern und Handwerkern,
3. in einer langsamen Umgestaltung der Pachtverhältnisse allgemein, wobei insbesondere die Verpachtung des Gemeindelandes nicht mehr im Wege der Versteigerung, sondern im Wege der Vergebung mit dem Endziel einer allmählichen Überführung des gemeindeeigenen Grundbesitzes in das Eigentum der Bauern erfolgen muß. Es ist durchaus nicht Aufgabe von Gemeindeverwaltungen wie überhaupt von Verwaltungen der toten Hand, Grund und Boden zu verwalten, sondern vielmehr sich den sonstigen verwaltungstechnischen Aufgaben innerhalb ihrer Dienstbereiche zuzuwenden,
4. in einer Verstärkung des bäuerlichen Eigenbesitzes im Wege der Anliegersiedlung. Hierbei sind alle Möglichkeiten zu erfassen, die bisher nicht in der Hand von Landwirten und Bauern befindliches Land in dieses überführen können. Hierher gehört außer dem Landanfall durch Überführung von Pacht- und Allmendland in Eigentum, dem Landanfall aus dem gebundenen Besitz, soweit er selbst bewirtschaftet war, auch der Landanfall, der durch Meliorationen entsteht, bei denen eine Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzfläche stattgefunden hat oder eine qualitative Verbesserung des Grund und Bodens herbeigeführt wurde. Auch die Inkraftsetzung der Reichsumlegungsordnung wird hierfür gewisse Flächen freimachen.

Es ist daraus zu entnehmen, daß vor einer Inangbringung dieser Maßnahmen im einzelnen oder zusammen eine Gesamtplanung des Menschen und des Bodens im ganzen Land wie in jeder einzelnen Gemarkung vorgenommen werden muß. Bei Betrachtung der Gemarkungen, ohne Rücksicht auf die bestehenden Besitzverhältnisse und ohne Rücksicht auf die bestehende Zersplitterung, und auf der anderen Seite bei der Betrachtung der diese Gemarkung bewohnenden Menschen nach ihren beruflichen, wirtschaftlichen, politischen, gesundheitlichen und erbbiologischen Werten, wird sich eine klare und einfache Verteilung der Fläche vornehmen lassen unter Berücksichtigung der schon bestehenden Erbhöfe und es wird daraus eine Gesundung aller Verhältnisse und Lebensbedingungen herbeigeführt werden können. Wenn deutschrechtliches Denken, deutsches Bodenrecht und deutsche Wirtschaftsauffassung für die gesamte deutsche Fläche nicht nur Gültigkeit haben, sondern diese Fläche sich im Eigentum der deutschen Bauern befindet, so bedeutet dies nach der negativen Seite das Ende der liberalistischen Wirtschaftsordnung. Es bedeutet positiv die Sicherung unseres völkischen Daseins für alle Zeiten, dadurch, daß der Blutsquell des deutschen Volkes, das Bauertum, fest mit seinem Boden verwurzelt ist und aus diesem, ihm eigenen Boden die Nahrung des deutschen Volkes jederzeit sicherstellen kann.

# Neues Wirtschaftsdenken.

Von Oskar Kayser, Abteilungs Vorstand JVC der Landesbauernschaft Baden.

Wenn man in dem Verfall unserer Wirtschaft lediglich den Zusammenbruch einer Wirtschaftsweise sieht, so wird man bei der Behebung der Ursachen des Verfalls fehlgreifen. Es konnte sich bei der nationalsozialistischen Revolution daher nicht darum handeln, unsere Wirtschaft wieder anzukurbeln, wie man in den letzten 14 Jahren sich immer so schön ausdrückte, sondern es mußten aus grundsätzlichen Erkenntnissen grundsätzliche Folgerungen gezogen werden. Für die deutsche Ernährungswirtschaft war maßgebend, daß der Liberalismus mit Hilfe der Erfindung der räumesprengenden Maschine die Grundvoraussetzungen aufzulösen im Begriff war. Wollte man über die Beseitigung der Notlage hinaus zu neuen Wirtschaftsgrundlagen kommen, so mußte vor allem ein neues wirtschaftliches Denken in Deutschland Platz greifen. Es erschien dem Wirtschaftler der vergangenen Zeit lächerlich und undenkbar, Wirtschaftsfragen vom russischen Standpunkt aus angefaßt zu sehen. Und doch beruht gerade hierin eine der Grundvoraussetzungen für den Neuaufbau einer nationalsozialistischen Wirtschaft. Die im wesentlichen auf den Juden Ricardo zurückgehende Wirtschaftslehre des Liberalismus war es, die die drei Säulen, auf denen eine starke Nationalwirtschaft ruht, zum Einsturz brachte. Wenn man für die Ernährungswirtschaft den Bauernhof zugrunde legt, und das muß man tun, so kommt man zweifellos zu einem Gegensatz dieser beiden Wirtschaftsauffassungen, wie er grundsätzlicher kaum gedacht werden kann. Die bäuerliche Wirtschaftsweise läuft darauf hinaus, den Bauern, seine Familie, seine Sippe und die zunächst zum Hof gehörenden Menschen und Tiere zu ernähren, diese Ernährung durch eine vernünftige Vorratswirtschaft vor den Schwankungen der Ernte und des Klimas zu sichern und damit von Zufälligkeiten unabhängig zu machen. Diese Art des Wirtschaftens übernahmen die preussischen Könige, besonders Friedrich der Große, in ihr Staatsprogramm. Sie nahmen in reichen Erntejahren den Überschuß in Staatslagerhäuser auf, glichen mit diesem eingelagerten Vorrat den Fehlbedarf schlechter Erntejahre wieder aus und setzten so die Entwicklung vom Bauernhof zur Nationalwirtschaft organisch fort.

Mit dem zunehmenden Wachsen der Bevölkerung unseres Landes wurde eine immer intensivere Bewirtschaftung unseres Bodens notwendig, um dem Volke die Nahrungsfreiheit und auch Rohstofffreiheit erhalten zu können. Der Einbruch des jüdisch bestimmten Liberalismus ändert diese Dinge von Grund auf. Durch das Überbrücken der Entfernungen zu Primitivländern mit ungeheueren Ernten zu erheblich billigeren Gestehtungskosten wird rein materialistisch-wirtschaftlich gesehen die intensive Bewirtschaftung des Bodens im eigenen Raum immer unrentabler. Durch eine

riesige Einfuhr geht im eigenen Lande die Produktion von Nahrungsgütern immer mehr zurück. Die Vorratswirtschaft erscheint überflüssig, da man ja bei schwachen Ernten auf die Ernten anderer Wirtschaftsräume zurückgreifen konnte. Das Schwergewicht lag in der Wirtschaft nicht mehr bei dem produktiv tätigen Menschen, sondern beim Handel und die Haltung des Menschen zur Wirtschaft und wirtschaftlichen Tätigkeit verschob sich vom sittlichen Maßstab der Tüchtigkeit auf den Maßstab des Eigennutzes und des skrupellosen Geldverdienens. Durch diese Entwicklung verlegte Deutschland allmählich die Erzeugung der Landwirtschaft in steigendem Maße in die Weltwirtschaft hinaus. Voraussetzung jedoch des funktionierens einer Weltarbeitsteilung war der ungebundene Warenaustausch von Fertigwaren gegen die nötigen Lebensmittel und Rohstoffe. Man kann unschwer feststellen, daß das Gleichgewicht, auf dem die Weltarbeitsteilung beruht, stets nur ein zeitweiliges ist und in unserem Falle auch war. Deutschland hat die Richtigkeit dieser Erkenntnis durch den Weltkrieg grausam zu spüren bekommen. Zwar wurde unser Volk noch 14 Jahre über diese Situation hinweggetäuscht, indem seine damals verantwortlichen Männer im Ausland Schulden machten; der Zusammenbruch aber war unausweichlich. Das Festhalten an dem Glauben einer intakten Weltarbeitsteilung war vor allen Dingen dadurch bedingt, daß die Machthaber der Nachkriegszeit keine neue Weltanschauung besaßen, von der aus sie die liberal-kapitalistische Verflechtung hätten lösen können. Sie forcierten Deutschlands Ausfuhr, um Lebensmittel und Rohstoffe hereinnehmen und Schuldzinsen bezahlen zu können. Dabei mußte notwendigerweise der Lebensstandard unseres Volkes herabgedrückt werden. Der durchaus kapitalistische Versuch einer solchen Lösung brachte uns den Ruin der Landwirtschaft.

Der Nationalsozialismus ging bei der Lösung der Wirtschaftsfragen und beim Aufbau seiner neuen Wirtschaft von einer anderen weltanschaulichen Grundlage aus. Er stellte in den Mittelpunkt seiner Betrachtungen die völkische Gemeinschaft. Je mehr diese organische Betrachtung der Volkswirtschaft Boden gewann, mußte die Unmöglichkeit des funktionierens der bisherigen Weltwirtschaft offenkundig werden. Für Deutschland gelten heute wieder die Gesetze einer mehr oder weniger geschlossenen Volkswirtschaft. Damit sind neue Grundlagen gefunden, die

1. eine neue Haltung der Menschen gegenüber der Wirtschaft,
2. eine Mehrerzeugung aus eigenem Raum und
3. die Bildung einer Vorratswirtschaft

erfordern.

Wir knüpfen heute bewusst an der Agrarpolitik dort wieder an, wo der Liberalismus die organische Ent-

wicklung unterbrach. Die mangelnde sittliche Haltung weiter Kreise des deutschen Volkes gegenüber der Volksgemeinschaft kann durch kein noch so gut ausgedacht Gesetzgebungswerk und Verteilungssystem ersetzt werden. Die Ausrichtung aller an der deutschen Wirtschaft beteiligten ist daher erste Voraussetzung für das Gelingen dieses neuen Wirtschaftsaufbaues. Der Bauer muß als freier lernen, die Notwendigkeiten einer Volksgemeinschaft vor eigene Wünsche zu setzen. Wenn in unserem Lande ungefähr 75 Menschen von 25 Bauern ernährt werden müssen, dann muß der Wille geweckt werden zur Mehrproduktion, zur restlosen Bodenausnutzung, zur Produktion dessen, was die Volkswirtschaft notwendig braucht, vor der Erzeugung dessen, was man teilweise anzubauen sich angewöhnt hat. Um den Bauer zu seiner Aufgabe, Deutschland zu ernähren, zu befähigen, mußte zunächst eine neue Ordnung im Bauerntum selbst vorangehen, die durch das Reichsnährstandsgesetz geschaffen wurde. Die Notwendigkeit, den Absatz der Erträge des Bodens zu ordnen, setzte voraus, daß der Boden selbst erst einmal geordnet wurde. Das Erbhofgesetz schuf diese Voraussetzungen und die im Verlauf des Vierjahresplanes erlassenen Anordnungen ergänzten dieses Gesetz. Die bäuerliche Wirtschaft mußte nicht so sehr vor der Einfuhr an sich als vielmehr vor der spekulativen Einfuhr geschützt werden. Eine gewisse Einfuhr wird stets nötig sein und soll auch nicht beseitigt werden; nur muß sie sich ergänzend in die Wirtschaftsordnung einfügen. Durch eine Ordnung der aufgelaufenen Schulden wurde durch das Entschuldungsgesetz dem Bauerntum die allmähliche Zahlung der Zinsen und Rückzahlung möglich gemacht und endlich wurden gesunde Preise geschaffen, zu denen eine Erzeugung überhaupt erst möglich wurde. Dadurch, daß wir Deutschen wieder lernten, das Bauerntum als Blutquelle unseres Volkes zu betrachten, wurde dem deutschen Bauern sein heiligstes Recht zurückgegeben. So sind im Wesentlichen für das Bauerntum die Voraussetzungen geschaffen, die Aufgabe zu erfüllen, die ihm vom Führer zugewiesen ist: Blutmäßig der Erhalter unseres Volkes zu sein und Deutschland zu ernähren. Dieses zweite Ziel, die Ernährung unseres Volkes sicherzustellen, wurde durch den Reichsbauernführer bereits im Jahre 1934 tatkräftig in Angriff genommen. Während wir in Deutschland durch eine starke Einfuhr und die Refordernte des Jahres 1933 noch scheinbar an Überflussererscheinungen litten, rief Darré bereits im Frühjahr 1934 nach dem ersten Reichsbauerntag zur Erzeugungsschlacht auf. In richtiger Vorausschau der kommenden Entwicklung wurde diese Parole herausgegeben und vom deutschen Bauern aufgenommen. Sie hat ihre völlige Rechtfertigung erfahren. In steigendem Maße kam Deutschland durch die Arbeitsschlacht und seine Aufrüstung in immer größere Devisenknappheit und damit zu der Notwendigkeit des Einsparens von Devisen für Lebensmittel. Gewiß wirken sich die Maßnahmen zur Mehrerzeugung gemäß der dem Bauerntum eigentümlichen Lebensgesetze nur langsam aus. Trotzdem ist festzustellen, daß in nunmehr vier Erzeugungsschlachten die deutsche Selbstversorgung mit Lebensmittel von 65 v. H. auf 83 v. H. gesteigert werden konnte. Die Verknappungen, die hier

und da entstanden sind, haben nie dazu geführt, daß auch nur ein Deutscher jemals Mangel gelitten hätte, sie sind aber ein Prüfstein für das Gemeinschaftsgefühl in unserem Volke. Mit einer ungeheuren Energie ist auf allen Gebieten unter Einsatz aller geistigen und körperlichen Kräfte im Sektor der Agrarwirtschaft gerungen worden. So groß aber die Leistungen auch sind, die Lage Deutschlands erfordert eine noch viel stärkere Leistung. Die deutsche Bevölkerung hat seit 1933 einschließlich dem Zugang der Saar (800 000) um mehr als 2 000 000 zugenommen — allein im Jahre 1935 sind durch den Neuaufbau Deutschlands zirka 495 000 ha der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen worden, im Jahre 1936 etwa 80 000 ha. Daneben sind zirka 100 000 ha durch die Produktion von Rohstoffen abgegangen. Die gesamte deutsche Nutzungsfläche beträgt heute etwa 29 Millionen ha. Wir müssen also in der Landwirtschaft aus diesem Raum mehr erzeugen und das Erzeugte sparsamer verwenden. Selbstverständlich wird alles getan, um eine Erweiterung dieser Fläche herbeizuführen. Meliorierung von Ödland, Ackerdrainage, Grünland, Entwässerung und Bewässerung seien hier genannt. Der Staat hilft dabei, indem er die Finanzierung der Projekte erleichtert, vor allem aber wird erwartet, daß jeder Bauer alle Kräfte einsetzt und nicht zuwartet, was ihm angeraten oder anbefohlen wird. Flurbereinigung, die vor allem in Baden sich als nützlich erweist, kann uns eine Fläche von zirka 3 Millionen ha Ackerland bringen. Ebenso wird die Umwandlung eines Teiles der Wiesen in Ackerland unsere Anbaufläche erweitern. Durch Zwischenfruchtbau kann die Futtergrundlage Deutschlands verbreitert werden. Steigerung der Intensität durch bessere Anwendung von Volldüngung muß erreicht werden. Viel notwendiger als das Übersteigern der Leistung einzelner Betriebe ist das Heranführen unzähliger minder gut bewirtschafteter Bauernbetriebe an eine hohe Leistungsgrenze. Verbesserung der vorhandenen Wiesen, also mehr und vor allem besseres Heu auf geringerer Fläche. Verstärkter und zweckentsprechender Obst- und Gemüsebau, wobei ein spekulativer Gemüseanbau vermieden werden muß. Das schwierigste Problem in der deutschen Ernährung ist die Fettfrage. Hier decken wir unseren Eigenbedarf erst zu 55%. Verstärkter Raps- und Rübsenanbau ist anzustreben und vor allem muß durch stärkstes Vorantreiben des Baues von Siloanlagen die Futtergrundlage für unser Vieh verbreitert werden. Ungeheuer wichtig ist aber auch die restlose Verwendung des Erzeugten und verstärkter Kampf gegen alle Schädlinge und gegen den Verderb. Denn es ist einleuchtend, daß das, was erhalten werden kann, eine Steigerung bedeutet. Durch die Schaffung des neuen Tierzuchtgesetzes wird die Ausrichtung auf Leistung und Erhöhung des Durchschnittsertrages des größten Teiles unseres Viehbestandes ermöglicht. Ebenso muß auf dem Gebiet der Kleintierzucht erreicht werden, nicht durch eine Vergrößerung der Kopfzahl Mehrleistung zu erreichen, sondern die Leistung pro Tier zu steigern. Es ist klar, daß durch diese gestellten Aufgaben ein erweiterter Einsatz von Arbeitskräften erforderlich ist. Der Einsatz des Reichsarbeitsdienstes bringt dem deutschen Bauern große Hilfe, doch muß an eine grundsätzliche



bäuerlichen Interessen, sondern eine Verpflichtung gegenüber dem Volksganzen. Gerade bei Verknappungsercheinungen, die auf einzelnen Gebieten aufgetreten sind, wären zwangsläufige Preissteigerungen für die Verbraucher eingetreten, wenn nicht mit eiserer Folgerichtigkeit die Marktordnung durchgeführt worden wäre. Es ist bekannt, daß Preissteigerungen auf nur einem Gebiet sofort eine ganze Serie weiterer Preissteigerungen nach sich ziehen. Der Preis, den wir in der Marktordnung wollen, ist der gerechte Preis, der eine gewisse Anpassung an das stets veränderliche Leben vertragen kann. Ein absolut starres und unabänderliches Preisgefüge zu schaffen ist nicht beabsichtigt, sondern eine lebendige Ordnung. Das Preisgefüge muß daher gebietsweise und örtlich gegliedert sein und den Lebensverhältnissen, Erzeugungsverhältnissen und der Kaufkraft des jeweiligen Gebietes Rechnung tragen. Es ist klar, daß Preisregelungen jeder Art nur wirksam werden können, wenn sie verbunden sind mit klaren Qualitätsbestimmungen, denn sonst sind Preisumgehungen kaum zu vermeiden. Neben dem Erzeuger- und Verbraucherschutz steht das Ziel der Ordnung der Warenbewegung. Es ist ja nicht so, daß wenn man die Preise festgesetzt hat, diese sich etwa von allein halten oder durch die Preisüberwachung gehalten werden können. Die Aufgabe einer Marktordnung ist es vielmehr, dafür zu sorgen, daß die festgesetzten Preise durch eine richtige Leitung des Warenstromes selbst, durch Ausgleich des Marktes, gestützt werden. Dazu ist es notwendig, daß die marktordnenden Stellen die Ware auf dem Wege vom Erzeuger zum Verbraucher tatsächlich lenken können. Die beste Marktausgleichsorganisation ist für die Katz, wenn die Ware andere Wege läuft, als sie von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten gesehen laufen soll. Deshalb wurde die Andienungspflicht eingeführt, die den Warenverteiler verpflichtet, seine Verteilungsabsichten zunächst dem für ihn zuständigen Wirtschaftsverband zu melden. Dieser Wirtschaftsverband kann für eine Umlenkung des Warenstromes sorgen, wenn es der Marktausgleich erfordert. Gewiß ist dieses Verfahren für den einzelnen eine Belastung, doch kann nur so in Zeiten der Knappheit und des Überflusses eine gleichmäßige und gerechte Verteilung bei Einhaltung der Festpreise ermöglicht werden. Auf diesem Wege kann auch die große Aufgabe des Marktausgleichs gelöst werden, nämlich in Zeiten des Überflusses Ware aus dem Markt zu nehmen und sie ihm in Zeiten des Mangels wieder zuzuführen, also die Vorratswirtschaft zu schaffen. Durch die Einführung des Schlussscheins kann sowohl die Überwachung des gesamten Warenwegs vorgenommen werden, als auch liefert der Schlussschein die statistischen Unterlagen über Warenanfall, Warenbedarf und Warenbewegung. Der Aufschwung, den die landwirtschaftliche Erzeugung seit 1932/33 genommen hat, ist das beste Zeugnis für die Richtigkeit dieses Weges. Trotz der minderen Getreideernte 1935 und einem scharfen Rückgang der Futtermittelversorgung lag die Erzeugung im Jahre 1935/36 insgesamt um fast 7% über der Erzeugung 1932/33. 1934/35 war die Erzeugung um 10% über 1932/33. Im Jahre 1935/36 haben deutsche Bauern und Landwirte 723 Mill. Reichsmark für Düngemittel

ausgegeben, das sind 200 Mill. Reichsmark mehr als 1932/33. Die Gesamtausgaben für gewerblich erzeugte Betriebsmittel sind in der gleichen Zeit von 1758 Mill. Reichsmark auf 2435 Mill. Reichsmark, also um fast 700 Mill. Reichsmark gestiegen. Dies bedeutet eine Steigerung mengenmäßig gesehen von 40%. Diese Erzeugungssteigerung bedeutet also gleichzeitig mehr Einnahmen für den Erzeuger, die aber gerecht ist, weil sie nicht entstanden ist durch höhere Preise auf Kosten anderer Volksteile, sondern durch Mehrleistung. Durch die Ordnung des Marktes aber ist nicht nur der Bauer von den drückenden Absatz- und Preis Sorgen befreit worden. Der Kaufmann, der Be- und Verarbeiter, der Verteiler, der gesamte Handel und alle am Be- und Verarbeitungsprozeß bäuerlicher Erzeugnisse beteiligten Wirtschaftsgruppen haben ebenso eine solide stetige Basis ihrer Existenz erhalten, losgelöst von allen Schwankungen der Börse. Aber auch den Verbraucher konnten wir bewahren vor den Brotpreisauflägen usw., wie sie in fast allen Ländern eingetreten sind; die große Angst der Ausgebeuteten hat Platz gemacht der Sicherheit der in Ordnung Schaffenden. Das große Ziel der Marktordnung ist im Wesentlichen erreicht, dem besseren und weiteren Ausbau gilt unsere Sorge.

Wenn hier in großen Zügen die neue Wirtschaftsordnung im Abschnitt der Agrarwirtschaft für den Bauer und alle weiteren Wirtschaftsbetriebe gezeigt wurde, so wäre das Bild unvollständig, wenn nicht vom Verbraucher gesprochen würde. Es ist klar, daß bei dem gesteckten Ziel das deutsche Volk aus eigenem Boden zu ernähren, der Verbraucher auch das Erzeugte verzehren muß. So wie der Bauer nicht mehr nach Konjunktur seinen Anbau der Früchte vornimmt, sondern nach gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten, so muß eben der Verbraucher volkswirtschaftlich denken lernen. Es ist ein Unding, wenn für jedes Tier genau ausgerechnet wird, wieviel an Menge und Qualität es Nahrung aufnehmen muß, um zu größter Leistungsfähigkeit zu kommen, daß das beim Menschen nicht ebenfalls, ja noch in viel stärkerem Maße zur Anwendung kommt. Dabei ist der Hinweis auf die „altergebrachte“ Nahrung völlig abwegig, da gerade in den letzten 50 Jahren die Nahrung des Menschen einer ungeheueren Wandlung unterworfen gewesen ist. Bis zum Jahre 1870 beispielsweise deckte der Mensch in Deutschland seinen Eiweißbedarf zu 15% aus dem Fleisch, während heute er es zu 60% tut. Es muß gesagt werden, daß:

1. bei der Ernährung aus dem eigenen Lande nicht jeder Wunsch nach Genußmitteln erfüllt werden kann,
2. es zweifellos für die Menschen gesünder ist, das zu essen, was ihre Landschaft und ihr Klima hervorbringt,
3. bei richtiger Kenntnis des Nährwertes der Nahrungsmittel, richtiger Anwendung und Zubereitung und dem Aufnehmen des Kampfes gegen jede Art von Verderb und alle Schädlinge

der deutsche Verbraucher unendlich viel „mit-wirtschaften“ kann.

Neues Wirtschaftsdenken bei Erzeuger, Verteiler, Bearbeiter und Verarbeiter und Verbraucher muß zusammenwirken, um gemeinsam die deutsche Nahrungsfreiheit zu schaffen!

# Karl Joos **Bemerkungen zu Lesen und Leser.**

Zur „Woche des deutschen Buches“ vom 31. 10. bis 6. 11. 1937.

Es wird sehr viel gelesen in unserer Zeit. Was früher zum kostbarsten Besitz gehörte, ein Buch, findet man heute in der ärmsten Stütze. So erfreulich es ist, daß alle bei uns lesen und auf diese Weise Unterhaltung und Belehrung sich verschaffen können, so zeigt sich doch auch Bedenkliches. Durch vieles Lesen jagen sich die Eindrücke und kaum einer wird und bleibt tief. Von der Gewohnheit kommt es, daß man auch nicht haltmacht, wenn etwas Unverständliches sich einem in den Weg stellt. „Es wird sich schon durch das folgende aufklären“, denkt man und liest darüber hinweg. Man nimmt sich nicht mehr die Mühe nachzudenken. So verleitet das viele Lesen zu Oberflächlichkeit und innerer Untätigkeit.

Freilich hat der Leser in vielen Fällen eine Entschuldigung für sich. Er kann gar nicht haltmachen. Er wird vom spannenden Stoff mitfortgerissen, der ihn in einen Taumel versetzt, demgegenüber seine kritischen Kräfte stumm bleiben. Die ganze Aufmerksamkeit ist nur auf eines gerichtet, auf den Fortgang der Handlung. Atemlos verschlingt man die Erzählung und kann kaum das Ende erwarten.

Ein anderer Grund ist manchmal schuld daran, daß das Gelesene einfach gläubig hingenommen wird: Es ist die Ehrfurcht vor dem Gedruckten. Wohl sagt der Volksmund: „Der lügt wie gedruckt.“ Man hat also ein Bewußtsein davon, daß die Lettern lügen können. Indessen hat jeder nicht von vornherein kritische gläubiges Vertrauen zum Gedruckten. Ist es vielleicht dies, daß so etwas Sauberes, Geordnetes, ja Schönes durch sein bloßes Sein ebenso überzeugend wirkt wie ein gut angezogener Reisender, der sich vornehm zurückhält, wenig Worte macht und sein Wesen und die Ware sprechen läßt? Ziemlich, wenn einem eine Unstimmigkeit aufgegangen ist, fragt man sich zur Rechtfertigung seiner Vertrauensseligkeit: „Wie sollte man denken, daß etwas nicht stimmt, das so schön gedruckt und so klar gesagt ist?“

Neben der Achtung, die das Gedruckte an sich genießt, wirkt durch seine Erscheinung hindurch die dem Verfasser gezollte Ehrfurcht, den man mit größerer Einsicht zu begaben geneigt ist, als man sie selber zu besitzen vermeint. Wie sollte ein ausgemachter Dummkopf und Nichtskönner etwas zu drucken wagen? Diese Frage wird allerdings, wie die vorhergehende, erst laut, wenn man auf etwas offensichtlich falsches oder Schlechtes stößt.

In jedem noch so schlechten Roman, in jeder Geschichte werden Werturteile gefällt über menschliche Dinge, vielleicht ohne daß die Verfasser es wollen. Die Vielleser, wohl auch die andern, nehmen diese Urteile oft unbemerkt auf, ganz gefesselt vom spannenden Stoff. So ein Gedanke ist wie ein Samenkorn, das in dunkle Erde fällt. Wohl dem Leser, bei dem es aufgeht und Frucht bringt in der Auseinandersetzung. Oft genug wird es jedoch so sein, daß Urteil zu Urteil sich gesellt, daß sie zuletzt eine unzusammenstimmende Masse bilden, die halb bewußt, mehr noch unbewußt, in der Seele schwebt. Unsicherheit und Urteilslosigkeit sind die Folgen.

Diese Urteilslosigkeit findet sich auch bei Lesern wissenschaftlicher Bücher. Man liest Buch um Buch über denselben Gegenstand, man lernt Urteile verschiedener Verfasser kennen, die wie Steine in die Seele plumpen und dort liegen bleiben. In der Unsicherheit seiner Vernunft gibt der Leser bald dem einen heute, bald dem anderen

morgen recht. Wem sind nicht schon Menschen begegnet, die viel wissen, die Meinungen herumreichen wie die Speisen bei Tisch, für die sie ja auch nicht verantwortlich sind? Aber man spürt die Leblosigkeit, die Unverbindlichkeit, die das Gespräch tötet.

Damit soll nicht den Menschen das Wort geredet werden, die für alles ein „selbständiges“, schnelles Urteil bereitet haben. Jeder ehrlich sich Mühende weiß, daß er oft nicht zum Urteil kommt. Und nicht zum erstenmal ist er in der Lage gewesen, die Gedankenfrucht eines anderen mit sich herumschleppen zu müssen, ohne eine eigene, bessere daneben stellen zu können. Schließlich hat er auch erlebt, daß in solchem Falle sich ein Gespräch entspinnen konnte, das zu dem Ergebnis führte, dem anderen recht zu geben oder beglückt den Ansatz zu Eigenem zu gewinnen.

Wie wissen, daß starke Eindrücke in ihrer Wirkung abgeschwächt werden, wenn sie sich oft wiederholen. Das Unglück anderer Menschen geht uns nicht mehr nahe, wenn wir zu oft davon hören. Man wird nicht bezweifeln dürfen, daß Zeitungsnachrichten von Verbrechen und Unglücksfällen, die man jeden Tag lesen kann, abstumpfend wirken auf die Seele des Lesers. Er kann nicht die Schwere des Schicksalschlages mitfühlen, wenn er hintereinander viele schreckliche Nachrichten regelmäßig liest. Der eindrucksfähige Leser rettet sich vor dem Entsetzen vielleicht durch den Gedanken, daß ihm Nahestehende oder auch nur flüchtige Bekannte nicht betroffen worden sind, daß das Geschehen weit weg sich ereignet hat, ohne die Ordnung seines Lebensraumes zu stören. Der gewohnheitsmäßige Leser der Spalte „Unglücksfälle und Verbrechen“ jedoch fühlt sich gar nicht mehr angegangen, er bleibt ganz unbewegt als Mitmensch. Doch seine Freude am Grausamen, am Scheußlichen erhält Nahrung. Mit grausiger Wonne liest er von den Qualen unschuldiger Opfer und empfindet mit wohlütigem Schaudern den Nervenkitzel, den ihm das Miterleben so bedrohlicher Geschehnisse in wohlbehüteter Sicherheit gewährt.

Man braucht für sich nicht zu sehr besorgt zu sein, um zu erkennen, daß einem beim Lesen Gefahren drohen, von denen einige, nicht die schlimmsten, gestreift worden sind. Denn es sind da noch die furchtbaren, geheimnisvollen Geschehnisse, in denen Menschen durch Gelesenes von ihrer Bahn abgedrängt werden (so sehen wir es wenigstens), bei denen sie in ihrer Seele Schaden nehmen, den sie vielleicht nicht mehr überwinden. Es ist ein schwacher Trost, zu sagen, das habe eben so kommen müssen. Dem ist entgegenzuhalten, daß vielleicht durch andere Eindrücke die Wunde nicht geschlagen worden, das Schlimme nicht zur Entwicklung gekommen wäre. Nur der Gedanke kann versöhnen, daß auch das zur Welt gehört, daß auch dies nicht aus ihr hinausfällt, nur die Gewißheit, daß auch solches, vor dem wir ratlos oder anklagend stehen, im Bereich der großen Mächte sich ereignet.

Verlassen wir dies Feld voll Dornen, Disteln und giftiger Schlangen! Wir wollen den Blick richten auf jene vielen gewinnenderen Leser, die zu ihrer Erholung sich von der „schwarzen Kunst“ in den Bann schlagen lassen. Wie wohlthuend ist es, von einem Buch in einen ganz anderen Kreis fortgetragen zu werden, wenn man nach anstrengender Arbeit Entspannung sucht. Man atmet leichter, Fröhlichkeit breitet sich aus, von allem Verkrampften gelöst, schwebt



die Seele dahin. Wer will es einem verübeln, daß man da zur „leichten Kost“ greift? Zu solchen Zeiten sind die unbeschwertesten oder knifflischen, die freundlichen oder lustigen, die besinnlichen oder von leichter Schwermut verhangenen Geschichten, die farbenprächtigen fremde Länder und Menschen schildernden Erzählungen an ihrem Platz. Es will eine Herabwürdigung der großen Geister bedeuten, wenn man ihnen im Buch naht, ohne dazu durch Freude und Frische, durch Ruhe und Gelassenheit, oder durch Schmerz und Trauer gerüstet zu sein. Die Entspannung kann allerdings zu völliger Willenlosigkeit herabsinken, die Wachsamkeit darf auch hier nicht ganz verlöschen.

Die jungen Herzen sind es, die sich am bereitwilligsten aus ihrer Welt forttragen lassen in fremde Reiche, die am glühendsten teilnehmen am Schicksal der Gestalten, die am gläubigsten dem Erzähler folgen. Erinnern wir uns der Jahre, da wir die Welt wohl mit dem größten Durste einsogen! Wir saßen am Tisch, die Ellenbogen aufgestützt, die Ohren zuhaltend, mit hochrotem Kopf, und ein zerlesener Karl May lag vor uns. Gab es noch eine Zeit, in der wir so sehr uns vergessen konnten, daß wir weitend die Geschwister und die Freunde ansauckten, wenn sie störten? Und wie qualvoll war es, wenn wir aus unserer kühnen und abenteuerlichen Welt herausgerissen wurden und in der gewöhnlichen Umgebung uns wieder trafen, die uns so gar nicht verstand, in der wir uns so schwer zurecht fanden! Wir wollen der Jugend solche Erlebnisse nicht rundweg verweigern. Gewiß kann die Lesewut zu Besorgnissen Anlaß geben, aber es gehört große Behutsamkeit und viel Verstehen dazu, um nicht durch den erzieherischen Eingriff mehr zu schaden, als das Buch es könnte.

Es gehört bei manchen Menschen zum guten Ton, über den Unterhaltungsroman die Nase zu rümpfen. Es fragt sich aber, ob sie die rechten Liebhaber hoher und edler Bücher sind. Wer wollte so grausam sein und etwas verunglimpfen, an dem Menschen sehr hängen? In den Romanen findet mancher Leser und manche Leserin die schöne Welt, die sie über das Einerlei des Alltags hinaushebt. Nie werde ich die Wärme und Ergriffenheit vergessen, mit der eine Ladnerin in einem Dorf, in dem ich als Knabe die Ferien verbringen durfte, mir ein Buch von der Courths-Mahler ans Herz legte. Damals wußte ich natürlich noch nicht, was dieser Name bedeutete. Es gibt unter den Schreibern solcher Romane sicher auch Leute, die Freude machen und dienen wollen, ohne in Verlogenheit und zu große Kühnheit zu verfallen. Wenn sie ihr Handwerk ehelich treiben und keine falschen Ansprüche stellen, werden sie der allgemeinen Achtung gewiß sein dürfen. Mit um so größerem Abscheu indessen denkt man an jene, die mit dem Gefühl ihrer Leser Schindluder treiben, die auf die leichte Verührbarkeit und die Einfalt des Herzens arglistig spekulieren.

Es ist schon oft beklagt worden, daß das „gute Buch“ nicht viel weiter verbreitet ist. Wenn wir die Menschen ins Auge fassen, die das gute Buch nicht lesen, können wir zwei Gruppen unterscheiden: solche, die diese Art Bücher nicht lesen wollen, und solche, die es nicht können, obwohl sie möchten. Wir werden uns damit abfinden müssen, daß es Menschen gibt, die zu stumpf sind, um Hohes zu fassen. Unter ihnen sind sicher viele Ungeweckte, und sie bieten der Erziehung in ihren mannigfachen Formen ein weites und nicht undankbares Feld dar. Hier liegen ungeheure Aufgaben, aus der Verpflichtung entspringend, möglichst viele Glieder des Volkes an den höchsten Gütern teilhaben zu lassen. Wenn diese Aufgaben bei ihrer Verwirklichung an den Gegebenheiten des Tages eine vorläufige Grenze fin-

den, so werden sie dadurch nicht weniger dringlich. Auch die Zahl derer ist nicht klein, die die Möglichkeit sehen, die könnten, wenn sie nur wollten. Jedoch ihnen sind die guten Bücher zu langweilig und nicht aufreizend genug, oder es wird eine selbsttätige Sammlung und Anstrengung verlangt, die zu leisten sie nicht willens sind. Sie, wie auch die Leser der Unterhaltungsromane, gehören zu der Schar derer, die betreut werden sollten. Am dankbarsten für Rat und Hilfe sind jene, die gern die Mühe, die das gute Buch fordert, auf sich nähmen, wenn sie nur Zeit und Kraft dazu hätten. Aber die tägliche Arbeit in der Fabrik, auf dem Felde oder im Haus nimmt sie so in Anspruch, daß sie keine Stunde für sich übrig haben und daß sie zu müde sind zum Lesen. Wie manche Mutter sehnt sich danach, an einem Buch sich aufzurichten, sich zu sammeln über einem guten Wort, um für die Forderungen der Kinder neue Kraft zu haben! Mancher Arbeiter würde abends gerne lesen, aber die Schwere und die Eintönigkeit seines täglichen Tuns erschöpft ihn so, daß er nicht mehr dazu fähig ist. Solange wir diesen Menschen keine erleichterten Arbeitsbedingungen verschaffen können, dürfen wir nicht für das gute Buch sie gewinnen wollen. Dann ist da noch eins: das gute Buch ist für die meisten zu teuer. Hat einer Zeit und Kraft zum Lesen, so fehlt ihm oft das Geld. Die Buchereien der verschiedensten Einrichtungen helfen zwar gern aus, aber durch sie wird nicht die innige Beziehung zum Buch hergestellt, die der Besitz gewährt.

Es ist unsere Pflicht, wieder einmal eine ganz alltägliche Tatsache aus ihrer verstaubten und vergessenen Ecke hervorzuziehen, zu versuchen, ihre ungeheure Bedeutung zu fühlen: die Tatsache, daß es überhaupt Bücher gibt. Was hat sich ereignet, als man die ersten „Bücher“ schrieb? Es war möglich, Gesagtes, Gedachtes in aller Genauigkeit der Mitwelt und den Nachfahren zu übergeben. Wohl büßte die Nachricht von ihrem Leben ein: sie war nicht mehr gehörtes Wort, sondern geschriebener, gelesener Buchstabe. Auch hier wird sichtbar, daß die technische Errungenschaft mit einem Verlust an unmitttelbarem Leben verbunden ist, der allerdings auf andere Weise vielleicht wieder wettgemacht wird. Dieser Verlust wurde noch größer, als die Bücher gedruckt werden konnten. Jetzt war im Buch gar kein sinnliches Zeichen mehr, das vom Verfasser herührte, seine Gedanken bekamen ein völlig unperjönliches, steifes, totes Kleid. Aber wieviel war dabei erreicht! Nur andeutend kann hier von dem Gewinn geredet werden, der den Menschen dadurch wurde, daß die Größten dieser Erde im Buch fortleben, das fast für jeden erreichbar ist. Heute können wir den herrlichsten Geistern lauschen, und es ist nicht ihre Schuld, wenn der Leser sie nicht zur lebhaften Auferstehung zwingen kann. Erschütterung, Trost, Hoffnung, Freude, Begeisterung erleben wir, Maßstäbe für die Gestaltung des Lebens werden uns gereicht, unversiegbare rinnen die Quellen der Erkenntnis und der Weisheit, Kraft des Glaubens, Kraft zum Leben und Sterben wird uns geschenkt, das bunte Bild der Schönheit glänzt auf, und wir blicken den ewigen Rätseln Gottes, der Welt und unseres eigenen Wesens ins unergründliche, dunkle Auge. Aber eine ungeheure Verantwortung ist uns mit diesem Erbe aufgebürdet. Nahen wir uns dem Hohen im rechten Geiste? Entfesseln wir sein verborgenes Leben? Verwandeln wir es uns an in erster Bemühung? Erinnern wir uns manchmal, wieviel Schweiß und Tränen, wieviel Entbehrung und Kraft der Seele es gekostet hat? Trachten wir danach, daß wir es nach besten Kräften vermehren? Sorgen wir dafür, daß wir es unseren Kindern lebendig weitergeben? Heil uns, wenn wir gewogen und nicht zu leicht befunden werden!